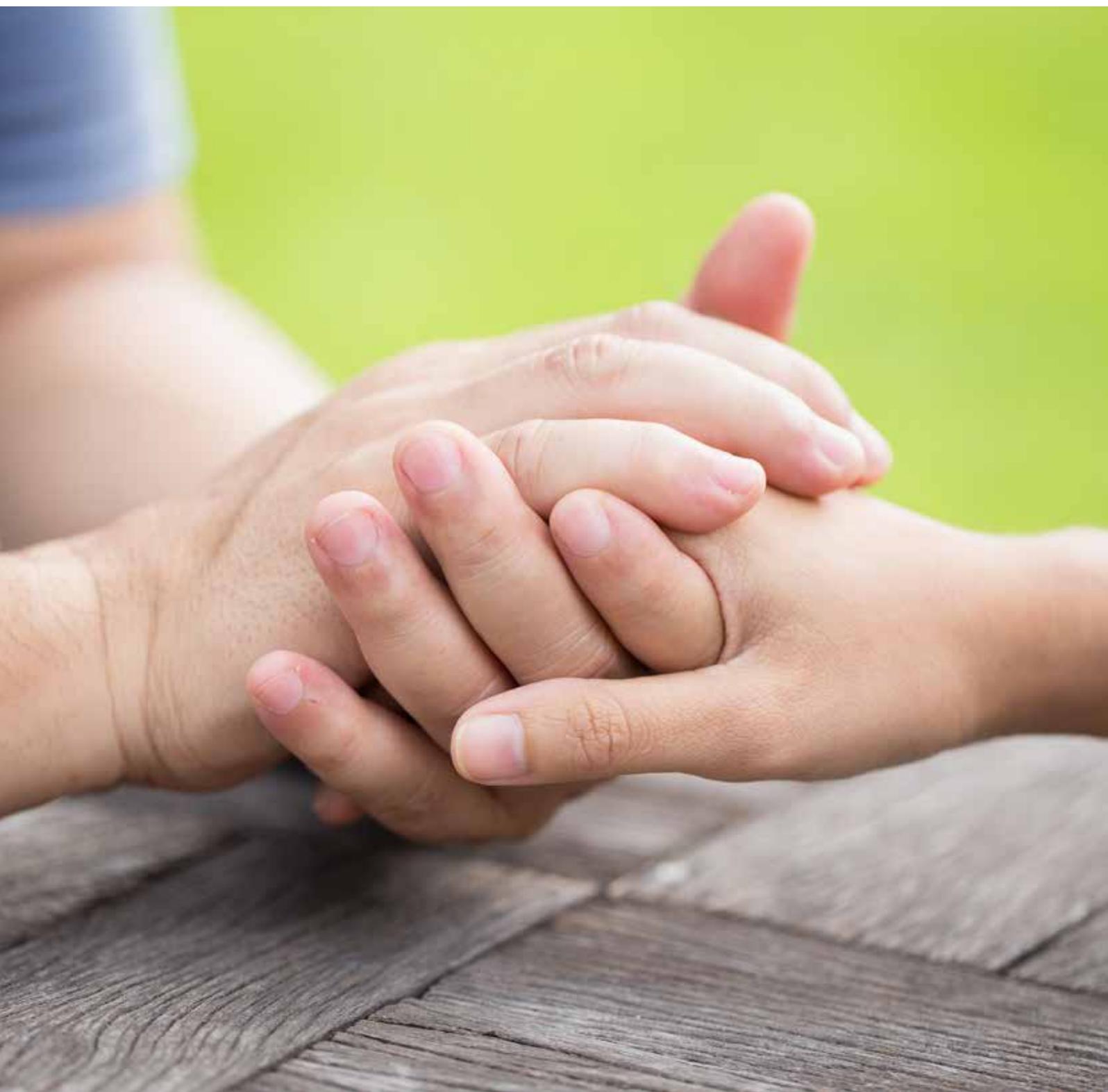


Schicksalsschläge in bäuerlichen Familien

Ratgeber und Wegweiser in der Beratung



Impressum:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Ländliches Fortbildungsinstitut NÖ und Ref.
Betriebswirtschaft, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Tel: 05 0259 25000, E-Mail: betriebswirtschaft@lk-noe.at
www.lfi.at, www.noe.lko.at

Redaktion:

Dir. Dr. Wolfgang Weichselbraun, DI Anna Eckl, Ing. Christoph Wolfesberger, Ing.
Walter Grasberger, Mag. Anna Maria Hirsch, Ing. Monika Linder, DI Andreas Schlager,
Mag. Alfred Kalkus, Ing. Leopold Weiss

Fotos: Titelseite: boonchock/stock.adobe.com, alle weiteren Fotos: pixabay

Layout: Eva Kail, LK NÖ, Ref. Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Hauseigene Druckerei

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer behält sich das alleinige Verfügungsrecht vor. Jede auch nur auszugsweise Vervielfältigung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt. Haftung bezüglich Inhalt und dessen Anwendung wird nicht übernommen.

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

St. Pölten, im Oktober 2019

Vorwort

Die Funktionäre und Mitarbeiter der Niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer sind täglich mit den Anliegen und Sorgen unserer Bäuerinnen und Bauern konfrontiert.

Bei den vielen sehr ernst zu nehmenden Anliegen machen immer wieder unerwartete Schicksalsschläge besonders betroffen, bei welchen junge Bauernfamilien einen aktiv im Leben stehenden Angehörigen plötzlich verlieren. Für die zurückbleibenden Ehepartner, Kinder oder Eltern bricht eine Welt zusammen. Neben der Bewältigung von Schock und Trauer müssen aber viele Dinge geregelt und neu geordnet werden.

Auf einem Bauernhof können aber manche Arbeiten und betriebliche Zahlungsverpflichtungen nicht aufgeschoben werden. Viele Betroffene benötigen in dieser Situation Beistand und Unterstützung, die sie in der Regel auch von Familienmitgliedern, Freunden oder Nachbarn erhalten. Eine besondere Bedeutung bei Fragen zur Betriebsführung kommt in dieser Situation der örtlichen Bezirkslandwirtschaftskammer mit dem Sekretär und dem örtlichen Funktionär zu: Dort, wo es gewünscht und notwendig ist muss rasche und kompetente Unterstützung angeboten werden.

Dieser Ratgeber soll für Sekretäre und Beratungskräfte, aber auch für Funktionäre auf Bezirks- und Landesebene als Wegweiser und Leitfaden für die Beratung betroffener Angehöriger dienen. Zusätzlich zu den ersten Schritten nach einem Todesfall werden die Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Arbeitsbewältigung, Fragen zur Klärung der Betriebsweiterführung und finanzielle Aspekte beleuchtet. Neben Anlaufstellen zur persönlichen Krisenbewältigung werden in einem eigenen Abschnitt Möglichkeiten zur Vorsorge bei derartigen Krisensituationen aufgezeigt. Schließlich sind im letzten Abschnitt die wesentlichsten rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit Todesfällen bzw. schweren Krankheiten zusammengefasst.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden möglichst wenig genutzt werden muss, sind aber überzeugt, dass er bei Bedarf den Mitarbeitern und Funktionären ein wertvoller Wegweiser für eine umfassende Beratung sein wird.



Abg. z. NR Johannes
Schmuckenschlager



DI Franz Raab

A handwritten signature in green ink that reads "J. Schmuckenschlager".

Abg./z. NR Johannes Schmuckenschlager
Präsident

A handwritten signature in green ink that reads "Raab".

DI Franz Raab
Kammerdirektor

1.	Todesfall oder schwere Krankheit – was ist zu beachten?.....	7
1.1.	Erste Schritte und kurzfristig notwendige Maßnahmen	7
1.1.1.	Behördenwege, Begräbnis	7
1.1.2.	Arbeitsbewältigung bei unaufschiebbaren Tätigkeiten am Hof	8
1.2.	Alles in geordnete Bahnen bringen – weitere Schritte.....	9
1.2.1.	Benachrichtigung von Institutionen.....	9
1.2.2.	Todesfallaufnahme und Verlassenschaftsabhandlung durch Notar	9
1.2.3.	Zukünftige Arbeitsbewältigung am Hof	10
1.3.	Sonderfall Handlungsunfähigkeit	10
2.	Soziale Betriebshilfe, Dorfhelferinnen, Zivildienereinsatz	11
2.1.	Soziale Betriebshilfe.....	11
2.2.	Einsatz von Dorfhelferinnen.....	14
2.3.	Einsatz von Zivildienern	15
3.	Klärung der Betriebsweiterführung oder Betriebsaufgabe	16
3.1.	Vorbereitung des Beratungsgesprächs	16
3.2.	Inhalt des Beratungsgesprächs.....	16
3.3.	Besonderheit „Übertragung von Zahlungsansprüchen“	17
3.4.	Meldung „Höhere Gewalt“ (im Bedarfsfall).....	18
3.5.	Vermittlung eines Erstgesprächs mit folgenden Institutionen	18
3.6.	Analyse der Erstgespräche und Festlegung der nächsten erforderlichen Schritte (zweites Beratungsgespräch).....	19
3.7.	Spezielle Bildungs- und Beratungsangebote der BBK/LLK	19
3.7.1.	Bildungsangebote.....	19
3.7.2.	Beratungsangebote	20
4.	Finanzielle Fragen.....	21
4.1.	Bankgeschäfte	21
4.1.1.	Verfügungsrechte bei Girokonten, Wertpapierkonten und legitimierten Guthaben	21
4.1.2.	Bankomatkarten, Kreditkarten	21
4.1.3.	Daueraufträge, Abbuchungsaufträge	21
4.1.4.	Bausparverträge	21
4.1.5.	Bei der Bank abgeschlossene Versicherungen.....	21
4.2.	Versicherungen, Zulassungen	21
4.2.1.	Lebensversicherungen, Unfallversicherungen, Ablebensrisikoversicherungen.....	22
4.2.2.	Sonstige Versicherungen (Haushalt, Betriebshaftpflicht, Feuer, Kfz, ...)	22
4.3.	Möglichkeiten finanzieller Unterstützung und Hilfsmaßnahmen	22
4.3.1.	Präsidentenstiftung.....	22
4.3.2.	Notstandsunterstützung des Landes Niederösterreich	23
4.3.3.	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich	23
4.3.4.	Familienhärteausgleich	23
4.3.5.	Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien.....	24
4.3.6.	Hilfe in besonderen Lebenslagen	24
4.3.7.	Unfallversicherung Bauernbund.....	24
5.	Anlaufstellen zur persönlichen Krisenbewältigung und psychologische Betreuung bei Krisenfällen	25
5.1.	LK Beratung zur Krisenprävention und in Krisensituationen	25
5.2.	Bäuerliches Sorgentelefon.....	25
5.3.	Telefonseelsorge.....	25
5.4.	NÖ Krisentelefon	26
5.5.	Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Diplomlebensberater	26
5.6.	Psychosoziales Akutteam NÖ (NÖ Landesakademie)	27
5.7.	Krisenintervention Österreichisches Rotes Kreuz.....	27
5.8.	Rat & Hilfe	27
5.9.	Rat & Hilfe (St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien).....	27

5.10.	PSD (Psychosozialer Dienst).....	28
5.11.	Selbsthilfegruppen.....	28
6.	Vorsorgemöglichkeiten	29
6.1.	gesetzlich geregelte Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger.....	29
6.1.1.	Registrierung	29
6.2.	Vorsorgevollmacht	30
6.2.1.	Formvorschriften.....	30
6.2.2.	Registrierung	30
6.3.	Patientenverfügung.....	31
6.3.1.	Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung	31
6.3.2.	Beachtliche Patientenverfügung	31
6.4.	Bestimmung eines Vormundes im Vorhinein	31
6.5.	Letztwillige Verfügung (Testament).....	31
6.6.	Klärung der Hofnachfolge	32
6.7.	Finanzielle Vorsorgemöglichkeiten	32
6.8.	Übersichtliche Dokumentenablage	32
7.	Rechtliche und formale Aspekte.....	33
7.1.	Verlassenschaftsverfahren	33
7.1.1.	Vorverfahren	33
7.1.2.	Hauptverfahren	33
7.1.3.	Einantwortung	34
7.1.4.	Kosten.....	34
7.2.	Grundzüge des Erbrechts	35
7.2.1.	Selbstbestimmte Erbfolge	35
7.2.1.1.	Testamentsarten.....	35
7.2.1.2.	Erbvertrag	35
7.2.2.	gesetzliche Erbfolge.....	35
7.2.3.	Anerbenrecht	36
7.2.4.	Pflichtteil	36
7.2.5.	Kuratel bei Minderjährigen.....	37
7.3.	Rechtsfragen rund um Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit	37
7.3.1.	Erwerbsunfähigkeitspension	37
7.3.2.	Betriebsrente	38
7.3.3.	Rehabilitation	38
7.3.3.1.	Medizinische Rehabilitation	38
7.3.3.2.	Berufliche Rehabilitation	38
7.3.3.3.	Soziale Rehabilitation	39
7.3.4.	Pflegegeld.....	39
7.3.5.	Betreuung zu Hause	40
7.3.5.1.	Ganztagsbetreuung	40
7.3.5.2.	Hauskrankenpflege	40
7.3.6.	Betreuung in einem Pflegeheim	40
7.3.7.	Kostentragung von Sozialhilfemaßnahmen.....	41
7.4.	Sachwalterschaft.....	42
7.4.1.	Voraussetzungen	42
7.4.2.	Bestellung.....	42
7.4.3.	Zuständigkeit	42
7.4.4.	Auswirkungen der Sachwalterschaft.....	42
7.4.5.	Berichterstattung	42
	Anhang 1: Adressen und Telefonnummern.....	43
	Anhang 2: Übertragung von ZA im Todesfall des Anspruchsberechtigten (Bezugnahme auf Pkt. 3.3.).....	48
	Anhang 3: Pflegegeldeinstufung	50
	Anhang 4: Beratungsprotokoll	51
	Anhang 5: Checkliste weitere Schritte.....	52

Einleitung



Jährlich veröffentlichte Unfallstatistiken machen deutlich, dass sich am Arbeitsplatz Bauernhof besonders häufig Unfälle ereignen. Mehr als 70 Todesfälle pro Jahr auf den österreichischen Höfen zeigen auf, dass alles unternommen werden muss, um diese Situation zu verbessern.

Sekretäre der Bezirksbauernkammern haben die besondere Verpflichtung, von derartigen Schicksalsschlägen betroffene Familienangehörige bestmöglich zu unterstützen.

Der vorliegende Ratgeber soll in erster Linie als Nachschlagewerk zu allen Fragen, die sich einer bäuerlichen Familie in diesem Zusammenhang stellen, dienen. Im Anhang wird jeweils ein Muster für ein Beratungsprotokoll zur internen Dokumentation und Ablage sowie eine Checkliste mit einer schriftlichen Zusammenfassung und den empfohlenen weiteren Schritten für die betroffenen Angehörigen zur Verfügung gestellt.

Diese Unterlage ist als Beratungsmappe mit austauschbaren Blättern konzipiert. Dadurch soll die vorgesehene periodische Aktualisierung erleichtert werden.

Zusätzlich zu diesem Ratgeber wurde ein Folder aufgelegt, der einen Überblick zu den möglichen Vorsorgemaßnahmen gibt. Dieser Folder ist zur Auflage im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Beratungen durch die Bezirksbauernkammern vorgesehen.

Mein besonderer Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen aus der Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern, die mit ihrem großen Engagement zum Entstehen dieser Unterlage beigetragen haben.

Dir. DI Wolfgang Weichselbraun
Abteilung Betriebswirtschaft, Technik

1. Todesfall oder schwere Krankheit - was ist zu beachten?

Was ist zu tun, wenn ein aktiv in die Betriebsführung eingebundenes Mitglied der Familie plötzlich verstirbt oder dauerhaft handlungsunfähig wird? Diese Situationen bringen Familienmitglieder häufig psychisch und physisch an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Daher ist es besonders wichtig, alle möglichen Unterstützungsmaßnahmen zu kennen.

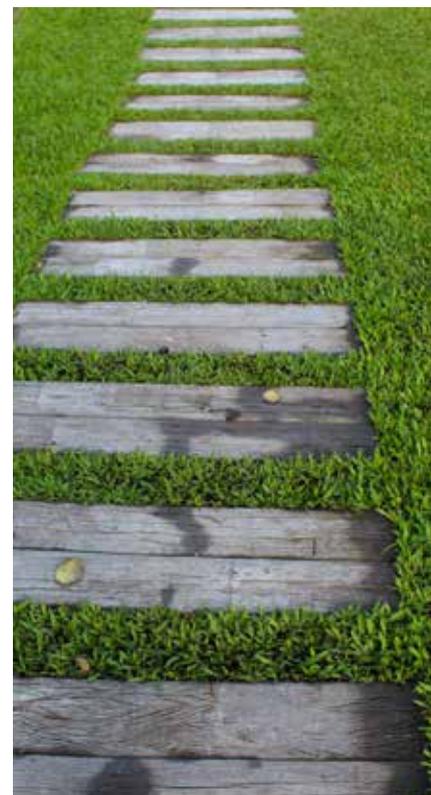
Unter Pkt. 1.3. und im rechtlichen Teil dieses Leitfadens wird auf mögliche Maßnahmen für den Fall eingegangen, dass eine Person durch ein Ereignis dauerhaft handlungsunfähig ist und einer intensiven Pflege bedarf. Dies kann zum Beispiel nach einem schweren Schlaganfall oder nach einem Unfall eintreten.

1.1. Erste Schritte und kurzfristig notwendige Maßnahmen

1.1.1. Behördenwege, Begräbnis

Folgende Schritte müssen unmittelbar nach dem Todeseintritt gesetzt werden:

- **Verständigung eines Arztes zur Totenbeschau (bei Tod im Krankenhaus erfolgt Verständigung durch die Leitung)**
Dieser stellt die Todesbescheinigung aus, die für die Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt benötigt wird. Weiters erfolgt die Freigabe für die Bestattung bzw. werden notwendige Schritte wie zB Obduktion festgelegt. Zweck der Totenbeschau ist die Feststellung des eingetretenen Todes sowie der Art und Ursache des Todes. Vor der Totenbeschau dürfen daher keine Veränderungen (auch kein Ankleiden oder Umkleiden) am Verstorbenen vorgenommen werden.
- **Benachrichtigung Familienmitglieder, Bestattungsunternehmen, Pfarrer**
Alle engeren Familienmitglieder sollten möglichst rasch informiert werden. Ebenso sollte das Bestattungsunternehmen und das zuständige Pfarramt informiert werden. Häufig können sowohl der Bestatter als auch der Pfarrer Hilfestellung und hilfreiche Informationen für die Vorbereitung des Begräbnisses und örtlich übliche Abläufe geben. In vielen Fällen bieten die Bestattungsunternehmen umfangreiche Unterstützung bei notwendigen Wegen und Abklärungen an.
- **Notwendige Dokumente des/der Verstorbenen**
Die persönlichen Dokumente des/der Verstorbenen werden in den nächsten Tagen mehrfach benötigt. (zB Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Meldezettel, Führerschein, Testament, ...)
- **Benachrichtigung des Standesamtes zur Eintragung ins Sterbebuch**
Am Standesamt sind die Todesbescheinigung und Personaldokumente des/der Verstorbenen spätestens am dem Sterbetag folgenden Werktag beizubringen. Tritt der Tod im Krankenhaus ein, ist das dortige Standesamt zuständig. Nach der Eintragung im Sterbebuch wird vom Standesamt eine (gebührenpflichtige) Abschrift aus dem Sterbebuch ausgestellt. Diese wird für verschiedene Abmeldungen benötigt.
- **Verständigung des Arbeitgebers**
Bei Nebenerwerbslandwirten ist der Arbeitgeber zu verständigen.
- **Vorbereitung des Begräbnisses**
Spätestens wenn der/die Verstorbene zur Bestattung freigegeben ist sollte mit dem Pfarrer wegen Termin und Ablauf der Begräbnisfeierlichkeiten Kontakt aufgenommen werden. Dabei sind auch allfällige Wünsche, die der/die Verstorbene zu Lebzeiten oder mit Testament in diesem Zusammenhang geäußert hat mit zu bedenken.



Es ist eine Liste von Namen und Adressen (Verwandte, Freunde, Nachbarn, ...) zu erstellen, an welche die Todesanzeigen ausgesendet werden sollen. Ebenso sollte nicht vergessen werden, die Vereine und Organisationen (zB Feuerwehr, Musikverein, Jägerschaft), bei welchen der/die Verstorbene tätig war, zu benachrichtigen.

Wenn nicht schon ein Familiengrab vorliegt, ist mit dem Betreiber des Friedhofes (entweder die Gemeinde oder die Pfarre) eine Grabstelle festzulegen. Ebenso ist der Totengräber zu informieren. Die Abklärung über die Gestaltung des Grabes (Umfassung, Grabstein, ...) ist zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Im Vorfeld des Begräbnisses müssen mit der Bestattung oder mit einer Druckerei die Gestaltung, die Auflage und der Preis von Todesanzeigen und Parten festgelegt werden. Häufig wird dazu auch ein Bild des/der Verstorbenen benötigt. Ebenso muss im Bestattungsunternehmen der Sarg ausgewählt und der Ablauf der Begräbnisfeierlichkeit geklärt werden. Ebenso sollte geklärt werden, ob und in welcher Form ein Trauermahl stattfindet und wer dazu eingeladen wird. In diesem Fall ist auch mit dem Gasthaus zur Abklärung von Termin, voraussichtlicher Personenanzahl und Art des Trauermahls rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Sind ein Sarggesteck und/oder ein Kranz für die Begräbnisfeierlichkeit vorgesehen, so müssen diese auch rechtzeitig in einem Fachgeschäft bestellt werden. Dabei sollte auch abgeklärt werden, wer die Blumen rechtzeitig zum richtigen Ort (zB Aufbahrungshalle) bringt.

Wer kann helfen?

In dieser Situation können nahestehende Personen wie zum Beispiel Familienmitglieder, Freunde und nahe Verwandte die beste Unterstützung geben. Häufig übernimmt auch das zuständige Bestattungsunternehmen bestimmte Tätigkeiten, sofern dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird. Bei der Suche nach Unterlagen empfiehlt es sich, eine zweite Person seines Vertrauens beiziehen!

1.1.2. Arbeitsbewältigung bei unaufschiebbaren Tätigkeiten am Hof

Kann in den ersten Stunden und Tagen die Arbeit nicht in der eigenen Familie bewältigt werden und ist eine Unterstützung durch Nachbarn oder die Ortsbauernvertretung nicht möglich, dann ist der örtliche Maschinenring unmittelbar zu verständigen, egal ob schriftlich oder telefonisch und vom wem. Zum einen ist es dadurch möglich rasch eine geeignete Betriebshilfe zu organisieren und zum anderen werden dadurch Fristversäumnisse vermieden. Der Anruf wird im Vermittlungsbuch des Ringes erfasst und gilt damit schon als Antrag auf einen SV-Zuschuss zu den Betriebshelferkosten. Genaue Informationen zur sozialen Betriebshilfe: siehe Punkt 2

1.2. Alles in geordnete Bahnen bringen – weitere Schritte

Es sind ein paar Tage verstrichen, das Begräbnis ist vorbei. Es gibt aber noch viele Dinge zu klären und zu erledigen. Nachstehend werden mögliche notwendige Schritte angesprochen, die natürlich von ihrem zeitlichen Ablauf unterschiedlich anfallen können.

1.2.1. Benachrichtigung von Institutionen

Verständigung der Sozialversicherung

Die zuständige Sozialversicherung sollte so rasch wie möglich vom Todesfall informiert werden. Bei der Meldung sollte neben dem Namen und dem Geburtsdatum die vierstellige Versicherungsnummer bekannt gegeben werden.



Benachrichtigung der Bank

Neben dem üblichen Girokonto bestehen bei der Hausbank häufig noch weitere Konten bzw. Geschäftsverbindungen. Es ist daher zu empfehlen, im Rahmen einer Terminvereinbarung alle offenen Fragen, die mit dem Todesfall zusammen hängen, mit dem zuständigen Bankberater zu besprechen (siehe Pkt. 4.1. Bankgeschäfte). Die Bank hat die Sperre des Kontos des Verstorbenen zu veranlassen und bei Anfrage des Notars die notwendigen Informationen weiter zu leiten.

Benachrichtigung der Versicherungen

In einem landwirtschaftlichen Betrieb können neben gesetzlich verpflichtenden Versicherungen (Kfz-Haftpflicht, landwirtschaftliche Betriebsversicherung) eine Reihe von freiwilligen Versicherungen bestehen (zB Hagelversicherung, Rechtsschutz). Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit Todesfällen oder schweren Erkrankungen sind jedoch allfällig abgeschlossene Lebensversicherungen, Unfallversicherungen oder Versicherungen zur Gesundheitsvorsorge. In diesem Fall sollte möglichst rasch mit dem jeweiligen Ansprechpartner (zuständige Versicherungsagentur, Bankstelle, Makler, ...) Kontakt aufgenommen werden und nach Möglichkeit die Polizzen Nummer bekannt gegeben werden.

Kontaktaufnahme mit der Bezirksbauernkammer

Neben der allgemeinen Beratung sind vor allem im Zusammenhang mit INVEKOS notwendige Schritte (zB AMA-Bewirtschafterwechsel, sanktionsloser Ausstieg - siehe Pkt. 3) zu klären.

1.2.2. Todesfallaufnahme und Verlassenschaftsabhandlung durch Notar

In der Regel lädt der zuständige Notar die Hinterbliebenen schriftlich zur Todesfallaufnahme ein. Es ist auch möglich bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit dem Bezirksgericht einen Notar des Vertrauens mit der Verlassenschaftsabhandlung zu beauftragen.

Der Notar teilt schriftlich mit, welche Unterlagen bzw. Dokumente mitzubringen sind. Dabei sind folgende Daten bzw. Unterlagen vorzubereiten bzw. mitzunehmen:

- Name, Adresse, Stand und Geburtsdaten der nächsten Verwandten
- Dokumente des/der Verstorbenen (Geburtsurkunde, event. Heiratsurkunde, Abschrift aus dem Sterbebuch, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel)
- Testament, letztwillige Verfügungen
- Einheitswertbescheid, Auszüge aus Grundstücksverzeichnis
- Letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen
- Aufstellung und Belege über Sparguthaben, Wertpapiere, Schulden, Versicherungen etc.
- Aufstellung und Belege über Auslagen anlässlich des Begräbnisses

1.2.3. Zukünftige Arbeitsbewältigung am Hof

In den ersten Tagen können in der Regel die notwendigen Arbeiten durch Zusammenrücken innerhalb der Familie oder mit Hilfe der Nachbarn oder der Ortsbauernvertretung organisiert werden. Diese Lösungen sind jedoch nicht von längerer Dauer. Schließlich hat jeder, der in den ersten schweren Stunden gerne aushilft, seinen eigenen Beruf und seine eigenen Aufgaben und muss sich diesen nach und nach wieder widmen. Es sind also zumindest mittelfristig finanziell und auch arbeitsmäßig verkraftbare Lösungen für die verbliebenen Familienmitglieder zu finden.

Die Vermittlung einer geeigneten Betriebshilfe wird durch den Maschinenring auch für Nicht-Mitglieder vorgenommen.

Ist eine Unterstützung durch betriebsfremde Arbeitskräfte notwendig, muss – sofern dies nicht schon geschehen ist - eine Meldung (egal von wem) an den örtlichen Maschinenring erfolgen.

Wenn eine langfristige Unterstützung erforderlich ist, kann beim Amt der NÖ Landesregierung auch der Einsatz eines Zivildieners beantragt werden.

Bei einem Ausfall der betriebsführenden Bäuerin ist auch der Einsatz einer Dorfhelferin möglich. Diese muss ebenfalls beim Amt der NÖ Landesregierung beantragt werden. Sofern eine finanzielle Unterstützung seitens der SVS möglich ist, muss parallel dazu die örtliche Geschäftsstelle des Maschinenringes informiert sein.

Detaillierte Informationen zur Sozialen Betriebshilfe, zum Zivildienereinsatz und Dorfhelferinneneinsatz: siehe Pkt. 2.

1.3. Sonderfall Handlungsunfähigkeit

Hinter dem Begriff „Handlungsunfähigkeit“ verstecken sich sehr schwer zu bewältigende Situationen, welche alle Familienmitglieder häufig an ihre psychischen und physischen Belastungsgrenzen bringen.

Wenn plötzlich ein im aktiven bäuerlichen Erwerbsleben stehender Mensch beispielsweise durch einen Unfall in einen dauerhaften Zustand des Wachkomas fällt oder durch einen schweren Schlaganfall vollständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, stellen sich zum Teil ganz andere Fragen als bei einem Todesfall.

Neben der zukünftigen Arbeitsbewältigung durch den Ausfall der Arbeitskraft am Hof müssen zusätzliche Aufgaben in der Betreuung und Pflege gelöst werden. Je nach Situation können sich verschiedene Fragen stellen.

Im Pkt. 7 (rechtliche und formale Aspekte) wird ein Überblick zu den Themenbereichen Erwerbsunfähigkeitspension, Betriebsrente, Rehabilitation, Pflegegeld, Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim gegeben.



2. Soziale Betriebshilfe, Dorfhelferinnen, Zivildienereinsatz

Passiert auf einem Bauernhof ein Unglücksfall oder tritt ein Todesfall ein, ist häufig manuelle und finanzielle Hilfe notwendig. Die jahrzehntelange Zusammenarbeit der Maschinenringe mit der Sozialversicherung sichert österreichweit den Betrieben (ungeachtet einer Mitgliedschaft des betroffenen Betriebes zum Maschinenring) die organisatorische und finanzielle Unterstützung von bis zu 80 % der Einsatzkosten. Entscheidend für die Gewährung eines Zuschusses ist der Fristenlauf und damit die unverzügliche Information bei der SVS oder dem Maschinenring. Dies kann telefonisch in der SVS-Landesgeschäftsstelle (Tel. 050 808 808) erfolgen oder Sie melden sich telefonisch oder persönlich in der regionalen Maschinenring Geschäftsstelle.

Wichtig:

- Die Meldung **vor** Einsatzbeginn bei der SVS oder Ihrer MR-Geschäftsstelle
- Jeder eingesetzte Betriebshelfer hat den Einsatzbeginn unverzüglich, spätestens am 7. Tag ab Beginn des Einsatzes bei der SVS zu melden

Offene Fragen sind an den örtlichen Maschinenring (siehe Anhang 1, Seite 43) oder an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Tel. 050 808 808 zu richten.

2.1. Soziale Betriebshilfe

Wichtige Voraussetzungen

Soziale Betriebshilfe wird bei Vorliegen eines der nachfolgenden Einsatzgründe und Ausfall des Betriebsführers oder einer hauptberuflich im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Ehepartners, Übergebers, des Kindes, Enkels, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkindes gewährt. Die ausgefallene Person muss nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert sein..

EINSATZGRUND	EINSATZDAUER	ANTRAG-BESTÄTIGUNGS-FRISTEN
ab 2 Tage Spitalsaufenthalt	während des Spitalsaufenthaltes plus weitere 14 Tage	Antragstellung vor Einsatzbeginn
ab 15 Tage Arbeitsunfähigkeit	für die Dauer der bestätigten Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zu 6 Monaten (Achtung: die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird durch die SVS überprüft!)	Antragstellung vor Einsatzbeginn plus ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn
Kur (Heilverfahren/Erholung)	während der Aufenthaltsdauer	Antragstellung vor Aufenthalt plus Einberufungsschreiben bzw. Aufenthaltsbestätigung
Begleitung eines schwerkranken (behinderten) Kindes ins Spital / Heilverfahren	während der Aufenthaltsdauer	Antragstellung vor Einsatzbeginn plus Aufenthaltsbestätigung (für das Kind plus Begleitperson)
Tod eines Anspruchsberechtigten	140 Einsatztage pro Jahr für 2 Jahre	Bei Antragstellung ab dem 4. Monat: (un)entgeltliche Einsätze in den ersten 3 Monaten nach dem Tod

Vermittlung eines geeigneten Betriebshelfers/einer Betriebshelferin:

Zur Vermittlung eines Betriebshelfers steht Ihnen in gewohnter Weise der örtliche Maschinenring zur Verfügung. Sie haben ab sofort die Möglichkeit, sich selbst einen geeigneten Betriebshelfer zu besorgen. Geeignet sind:

- Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- dessen mittätiger Ehepartner (eingetragener Partner), Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, sofern für sie kein Ausschlussgrund vorliegt.
- Dienstnehmer von Maschinenring bzw. Maschinenring-Personalleasing bzw.

(Klein)Gewerbetreibende mit einem freien Gewerbe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. für Holzarbeiten unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Nicht abrechenbar sind Einsätze für Personen, die

- mit dem Antragsteller bez. dessen Ehepartner in auf- oder absteigender Linie verwandt bzw. deren Schwiegerkinder sind oder
- mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben oder
- eine Pension (Rehabilitationsgeld) aus einem der Versicherungsfälle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit bzw. einen Ruhegenuss oder Umschulungsgeld beziehen oder
- eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder
- ein Wochengeld nach BSVG oder einem anderen Bundesgesetz beziehen oder
- Notstandshilfe oder eine Mindestsicherung beziehen oder
- als Zivildienstler tätig sind.

Einsatzbeginnmeldung:

Der/Die eingesetzte(n) Betriebshelfer haben den Einsatzbeginn unverzüglich, spätestens am 7. Tag ab Beginn des Einsatzes der SVS zu melden. Bitte weisen Sie den/die Betriebshelfer darauf hin bzw. nehmen Sie die Meldung vor. Falls der/die Betriebshelfer über den Maschinenring vermittelt wurde(n), wird dieser die Meldung unterstützen, wenn auch die Geschäftsstelle unmittelbar über den Einsatzbeginn informiert wird.

Die Meldung ist telefonisch über die SVS-Betriebshilfeline 050 808 808 vorzunehmen. Diese Hotline ist rund um die Uhr erreichbar. Außerhalb der Dienststunden in der SVS kann die Meldung auf eine Sprachbox gesprochen werden.

Antrag:

Wie auch auf den weiteren Formularen sind beim zugesandten Antragsformular Ihre Daten bereits vorangedruckt. Die übrigen Felder des Antragsformulars sind vollständig auszufüllen. Besonders wird um möglichst genaue Angaben auf dem Betriebsdatenblatt auf der Rückseite ersucht. Die Angaben darauf werden für die Beurteilung der Einsatznotwendigkeit herangezogen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Einsatzgrundes der SVS vorzulegen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:

Das Formular wird (ausgenommen bei den Einsatzgründen Tod, Kur und Begleitung eines schwerkranken/behinderten Kindes ins Spital) in zweifacher Ausführung vorangedruckt zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung kann vom Hausarzt oder in der Spitalsambulanz ausgestellt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Bestätigung wie am Formular vorgesehen erfolgt. Das zweite Formular ist abzutrennen und für den Fall, dass der Arbeitsausfall über die bestätigte Zeit hinaus andauert, zur Verlängerungsbestätigung zu verwenden. Die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung ist möglichst gemeinsam mit dem Antrag, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn, an die SVS zu senden.

ACHTUNG: eine verspätete Vorlage kann zu einer Leistungskürzung führen!

Einsatzlisten:

An Sonn- und Feiertagen
gebührt grundsätzlich kein
Zuschuss für Haushaltstätigkeiten.

Auf den Einsatzlisten dokumentiert der/die Betriebshelfer(in) die verrichteten Arbeiten. Arbeitsbereich (Tätigkeitskategorie) und Stundenanzahl pro Tag sind jeweils anzukreuzen. Die konkrete verrichtete Tätigkeit ist jeweils pro Tag genauer zu beschreiben. Die Einsatzlisten sind für jeweils einen Kalendermonat zu verwenden und ermöglichen pro Arbeitstag Arbeiten in zwei Arbeitsbereichen (Tätigkeitskategorien). Sollte der/die Betriebshelfer(in) an einem Tag in mehr als in zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, ist eine weitere Einsatzliste für diesen Monat zu verwenden. Die Einsatzlisten sind zu unterfertigen. Damit wird bestätigt, dass die angeführten Arbeiten auch verrichtet wurden und verrechenbar sind.

Rechnung:

Wie die Einsatzliste wird auch das Rechnungsformular vorangedruckt dem Betriebshelfer zugestellt. Die Rechnung ist bezogen auf den/die einzelne(n) Betriebshelfer(in). Daher erstellt bei Einsatz mehrerer Helfer jeder der aushelfenden Betriebe eine eigene Rechnung. Die Rechnung ist zu unterfertigen.

Vorfinanzierung:

Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, eines bezuschussbaren Einsatzgrundes und Abrechnung ausschließlich von Einsatzstunden innerhalb des von der SVS bewilligten Einsatzzeitraumes überweist die SVS die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten an den aushelfenden Betrieb (Betriebshelfer) innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen der Rechnung bei der SVS. Die Vorfinanzierung des Betriebshelfers durch die SVS ist nur möglich, sofern der Einsatzbetrieb nicht länger als 6 Monate Beitragsrückstände hat.

Leistungserbringung:

Auf Basis der vom (von den) eingesetzten Betriebshelfer(n) erstellten Einsatzliste(n), die vom Einsatzbetrieb bestätigt und gemeinsam mit der Rechnung/den Rechnungen der SVS übermittelt werden, errechnet die SVS den möglichen Kostenzuschuss. Bei einer vom Einsatzbetrieb vereinbarten Servisierung der Abwicklung der Betriebshilfe durch den MR werden die dafür anfallenden Kosten durch die SVS abgezogen und dem MR angewiesen. Die verbleibenden Restkosten, die vom Einsatzbetrieb selbst zu tragen sind, werden dem Einsatzbetrieb in Form eines Kostenanteils vorgeschrieben.

Besonderheit für bereits pensionsbeziehende Betriebsführer

Wird ein Betrieb mangels Betriebsübernahme vom bereits pensionsbeziehenden (oder ein gleichzuhaltender Ruhegenuss) Betriebsführer weitergeführt, kann gleichfalls soziale Betriebshilfe geleistet werden.

Die finanzielle Unterstützung der SVS ist auf 30 Tage mit maximal acht Einsatzstunden pro Tag begrenzt.

Kostenzuschüsse

- Die SVS leistet für die ersten 90 Einsatztage für max. acht Stunden pro Tag einen Zuschuss von 9,50 Euro pro Einsatzstunde. Für alle weiteren Einsatztage werden max. sechs Stunden pro Einsatzstag mit 9,50 Euro bezuschusst.
- Nach einem Todesfall anerkennt die SVS im ersten Jahr nach dem Todesfall die ersten

Für rinder- und schweinehaltende Betriebe stehen regionsweise speziell ausgebildete Betriebshelfer/innen, sogenannte Stallprofis zur Verfügung, deren Vermittlung gleichfalls dem Ring obliegt.

- 90 Einsatztag mit max. acht Stunden pro Tag; den 91. Tag bis 140 Tag mit max. sechs Stunden pro Tag und im zweiten Jahr von 1. bis 140 Tag gleichfalls nur sechs Einsatzstunden pro Tag. Der Zuschuss ist einheitlich 9,50 Euro pro Einsatzstunde.
- Die Obergrenze beträgt max. 80 % der anerkannten Gesamtkosten (inkl. Ust).
 - Maschenringmitglieder erhalten vom Ring darüber hinaus noch einen Zuschuss.
 - Bei Rehabilitationsbetriebshilfe wird von der SVS ein Zuschuss von 9,50 Euro je Einsatzstunde gewährt.
 - In besonderen Härtefällen (lange Einsatzdauer, finanzielle Notlage,...) gewährt das Land NÖ für max. 280 Einsatzstunden je Einsatzfall noch einen Zuschuss von 4 Euro je anerkannter Einsatzstunde. Die Antragstellung übernimmt der Maschinenring nach erfolgter Zuschussgewährung durch die SVS. Die Abwicklung des Zuschusses in Härtefällen erfolgt über die Landwirtschaftskammer NÖ.

2.2. Einsatz von Dorfhelferinnen

Einsatzvoraussetzungen

Als Voraussetzung für den Einsatz von Dorfhelferinnen gilt der Ausfall der betriebsführenden Bäuerin durch Entbindung, Krankheit, Unfall, Kur- oder Erholungsaufenthalt, Tod und sofern schulpflichtige Kinder bis zum 15. Lebensjahr oder pflegebedürftige Personen versorgt oder betreut werden müssen.

Jeder Einsatz muss vor dem ersten Einsatztag vom Betrieb bei der SVS oder beim zuständigen Maschinenring gemeldet werden, um den Zuschuss der SVS erhalten zu können. Pflegefallkosten können durch die SVS nicht bezuschusst werden, dafür ist das Pflegegeld vorgesehen.

Die Dorfhelferin kümmert sich um den Haushalt, den Stall und die damit zusammenhängenden Arbeiten. Arbeitsspitzen und nicht unbedingt notwendige Arbeiten (zB Durchforstung, Maurerarbeiten, ...) werden nicht übernommen.

Während ihres Aufenthaltes ist die Dorfhelferin am Betrieb zu verköstigen und unterzubringen. An Sonn- und Feiertagen hat die Dorfhelferin frei, ausgenommen in dringenden Fällen. Die Einsatzdauer beträgt normalerweise maximal drei Wochen, kann aber im Bedarfsfall verlängert werden.

Kosten und Zuschüsse

Die Kosten für den Einsatz einer Dorfhelferin betragen je nach Gesamteinkommen der Familie zwischen 15 und 80 Euro je Einsatztag bei zehnstündiger Einsatzdauer. Der Kostenersatz richtet sich nach der Höhe des Einheitswertes. Zur Abrechnung ist eine Kopie des Einheitswertbescheides und bei Zu- und Nebenerwerbsbetrieben zusätzlich eine Lohn- und Pensionsbestätigung notwendig.

Beantragung und Kontaktaufnahme

Über den örtlichen Maschinenring (siehe Anhang) oder direkt beim Amt der NÖ Landesregierung
 Abteilung Landwirtschaftsförderung
 Landhausplatz 1, Haus 12
 3109 St. Pölten
 Tel.: 02742/9005-12820
 E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

2.3. Einsatz von Zivildienern

Der Einsatz eines Zivildieners im Betrieb ist bei einem längerfristigen Ausfall des Betriebsführers oder der Betriebsführerin durch eine langandauernde Krankheit, einem schweren Arbeitsunfall oder durch Todesfall möglich. Ziel des Zivildienereinsatzes ist die Überbrückung einer Notsituation und Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Betriebes (Sozialeinsatz).

Zivildienereinsatz haben eine landwirtschaftliche Ausbildung, sind mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut und können bis zu zwei Betriebe betreuen. Die übliche Einsatzdauer ist mit 9 Stunden pro Tag festgelegt, kann jedoch in Absprache mit dem Betrieb zB witterungsbedingt auch einmal anders ausfallen. Die Kosten sind, ausgenommen Verpflegung und Unterkunft, überaus sozial verträglich und betragen 1,50 € je Einsatzstunde.

Für den Einsatz eines Zivildieners gibt es aufgrund des bereits sehr günstigen Tarifs keine weiteren Förderungsmöglichkeiten. Insgesamt stehen derzeit in Niederösterreich (Stand 2019) 22 Zivildienereinsatz zur Verfügung, sodass deren Einsatz nur in sehr schwerwiegenden Fällen möglich ist und daher die Bedürftigkeit seitens des Landes NÖ sehr verantwortungsvoll geprüft wird. Auf die Zuteilung eines Zivildieners besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für den Einsatz eines Zivildieners:

- Auf dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb muss ein längerfristiger Ausfall (ab drei Monaten) des Betriebsführers oder der Betriebsführerin durch eine langandauernde Krankheit, einem schweren Arbeitsunfall oder durch Todesfall gegeben sein.
- Der Betriebsführer oder die Betriebsführerin darf nicht gleichzeitig Pensionsbezieher oder Pensionsbezieherin sein.
- Auf dem Betrieb gibt es keine geeignete Arbeitskraft, welche die Arbeiten der ausgefallenen Person längerfristig übernehmen kann.
- Der sicherheitstechnische Zustand des Betriebes muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen
- Es muss für den Zivildienereinsatz eine ortsübliche Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt werden.

Beantragung und Kontaktaufnahme

Anfragen über den Einsatz eines Zivildieners sind generell an das Amt der NÖ Landesregierung richten. Das Land überprüft die Einsatzvoraussetzungen vor Ort und übernimmt die Zuweisung.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1, Haus 12
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-12882
Mail: post.lf3@noel.gv.at

Weiters gibt auch der NÖ Bauernbund zu Fragen des Zivildienereinsatzes Auskunft.

NÖ Bauernbund
Ferstlergasse 4, H@us 2.1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/9020-2130
Mail: office@noebauernbund.at

Der Zivildienereinsatz ist vollversichert und mit Arbeitskleidung ausgestattet. Während seines Aufenthaltes ist der Zivildienereinsatz am Betrieb unterzubringen und auf Kosten des Betriebes zu verpflegen.

3. Klärung der Betriebsweiterführung oder Betriebsaufgabe

In jedem Fall ist ein Beratungsprotokoll anzufertigen. Ein Muster dazu wurde im Rahmen der Erstellung dieser Broschüre erarbeitet und ist im Anhang ersichtlich. Ebenso sollte den Betroffenen die im Anhang aufliegende Checkliste für die weiteren Schritte übergeben werden.

Wenn der Betriebsführer oder sein Ehepartner durch Tod oder schwere Krankheit ausfällt, bedeutet dies einen tiefen Einschnitt in die Betriebsorganisation. Die wenigsten Betriebe sind auf eine derartige Situation vorbereitet. Es stellt sich zwingend die Frage, wie es weitergehen soll. In dieser Situation ist die örtliche Bezirksbauernkammer mit ihrem Sekretär und den Beratungskräften als vielfach einzige kompetente Stelle vor Ort gefordert. Es gibt zur Beantwortung dieser Frage kein Patentrezept, in diesem Fall ist die individuelle Situation der Familie und des Betriebes entscheidend.

Es ist Aufgabe eines verantwortungsbewussten Kammersekretärs gemeinsam mit den Betroffenen die Situation zu analysieren und mögliche zukünftige Wege mit deren Vor- und Nachteilen aufzuzeigen. Der Umfang der erforderlichen Unterstützung kann je nach Situation zwischen einem einzigen Beratungsgespräch und einer umfassenderen Begleitung variieren. In allen Fällen sollte der Sekretär die Bezugsperson darstellen und die notwendigen Beratungsgespräche führen. Der Ablauf einer Beratung in derartigen Situationen könnte nach folgendem Schema erfolgen:

3.1. Vorbereitung des Beratungsgesprächs

- Terminvereinbarung mit dem Ersuchen, möglichst alle bedeutsamen Dokumente zum Beratungsgespräch in der BBK mitzunehmen (oder eventuell bei Beratung am Hof: Dokumente bereit zu halten):
 - Einheitswertbescheid,
 - Invekos-relevante Unterlagen (aktueller MFA/HA, EBP-Bescheid, ÖPUL-/AZ-Mitteilungen, Hofkarte, ...),
 - Pachtverträge, SVS-Bescheide, ...
- Vorbereitung auf das Beratungsgespräch:
Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen, welche in der BBK aufliegen (eventuell Betriebskonzept oder elektronischer Betriebsplan), Ratgeber „Schicksalsschläge“, Vorsorgefolder „Schicksalsschläge“, Vorbereitung Beratungsprotokoll und Checkliste, eventuell Vorgespräch mit dem netzwerkverantwortlichen Mitarbeiter der BBK, dem örtlichen BBK-Funktionär und Vertreter SVS, ...

3.2. Inhalt des Beratungsgesprächs

- Welchen Handlungsbedarf gibt es aufgrund des Todesfalls oder der dauernden Handlungsunfähigkeit des bisherigen Bewirtschafters im Zusammenhang mit INVEKOS, damit es nach Möglichkeit zu keinen Rückzahlungen oder Auszahlungsverzögerungen kommt?
 - Bewirtschafterwechsel (bei Betriebsfortführung) inkl. Übertragung von Zahlungsansprüchen oder
 - Übertragung von Zahlungsansprüchen (eigener Antrag) bei Verpachtung/Verkauf von (Teil-)Flächen (siehe auch Pkt. 3.3.)
 - ev. Meldung „Höhere Gewalt“ (siehe Pkt. 3.4.)
- Welche laufenden Verpflichtungen sind aufgrund der Teilnahme am ÖPUL (Verpflichtungszeitraum der gewählten Maßnahmen auf Eigen- oder Pachtflächen) zu erfüllen?

- Fortführung durch Betriebsnachfolger oder Folgebewirtschafter
- wenn keine Fortführungsmöglichkeit – Antrag auf sanktionslosen Ausstieg wegen „höherer Gewalt“ (siehe Pkt. 3.4.)
- Welche sonstigen Vertragsvereinbarungen (Anbau- und Lieferverträge, Lieferverpflichtungen bei Biomasseanlagen, ...) sind zu beachten?
- Klärung der derzeitigen Situation betreffend aktuellen Arbeitsbedarf am Hof und allfällig notwendiger Schritte (siehe Pkt. 1.1.2. und 1.2.2.) – bei Bedarf Meldung an Maschinenring wegen Sozialer Betriebshilfe oder Dorfhelferinneneinsatz
- Klärung der persönlichen Verhältnisse (Kinder, Verwandte, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, ...) – Wer ist mittel- und langfristig in der Lage den Betrieb weiter zu führen? Liegen dazu auch die entsprechenden Voraussetzungen (Alter, berufliche Ausbildung, Nebenberuf, zeitliche Möglichkeiten, Interesse ...) vor?
- Erbrecht: Welche Situation ist im Zuge der Verlassenschaft bezüglich Erbrecht zu erwarten? Unterschied zwischen Erbhof – kein Erbhof, weichende Erben, notarieller Erbverzicht, ... (siehe Pkt. 7.2.)
- Besprechung möglicher Varianten der betrieblichen Gestaltung für die nächste Zukunft (siehe auch Pkt. 3.3. und 3.4.):

a. Betriebsweiterführung

Abklärung: wer übernimmt als Bewirtschafter? Bewirtschafterwechsel INVEKOS, Übertragung von Zahlungsansprüchen, Meldung an SVS. Möglichkeit der vorläufigen Betriebsweiterführung unter „Verlassenschaft nach...“ bis zum Abschluss der Verlassenschaft.

b. Betriebsverpachtung

Information bezüglich vorhandener Verpflichtungen, Sicherstellung Fortführung der ÖPUL-Verpflichtungen, optimaler Zeitpunkt für Verpachtung, Inhalt Pachtvertrag, Beratung zu ortsüblichen Pachtsätzen, Übertragung von Zahlungsansprüchen, eventuell Unterstützung bei der Suche nach Pächtern, ...

c. Verkauf

Information bezüglich vorhandener Verpflichtungen, Sicherstellung Fortführung der ÖPUL-Verpflichtungen, optimaler Zeitpunkt für Verkauf, Beratung zu ortsüblichen Verkehrswerten, Übertragung von Zahlungsansprüchen, ...

- bei akutem Unterstützungsbedarf im psychischen Bereich: Hinweis und allfällige Vermittlung zu den vorhandenen Anlaufstellen zur persönlichen Krisenbewältigung (siehe Pkt. 5.)
- Erstellung eines Protokolls (Checkliste) für die ersten notwendigen Schritte

3.3. Besonderheit „Übertragung von Zahlungsansprüchen“

Zahlungsansprüche (ZA) werden der Person des Bewirtschafter/Betriebsinhabers zugeteilt. Daher muss der anspruchsberechtigte Bewirtschafter seine Rechte (ZA) übertragen.

Ist der bisherige Bewirtschafter (=Anspruchsberechtigter) verstorben, kann eine Übertragung von ZA durch die AMA nur unter Beachtung der Verlassenschaft durchgeführt werden. Dabei gilt: An Stelle des Verstorbenen haben alle berechtigten Personen (gem. Verlassenschaftsabhandlung) der Übertragung zuzustimmen. Die Unterschriften der berechtigten Personen sind am Formular (Bewirtschafterwechselformular, ZA-Übertragungsformular) notwendig und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Wer ist berechtigt an Stelle des Verstorbenen einer Übertragung zu zustimmen und damit auf den notwendigen Antragsformularen zu unterschreiben?

a. Verlassenschaftsverfahren ist noch nicht abgeschlossen

Alle Erben, die eine Erbantrittserklärung abgeben (als Nachweis ist das Protokoll des Notars erforderlich) oder

zuständiger Notar als Verlassenschaftskurator (als Nachweis: Bestellungsbeschluss des zuständigen Bezirksgerichts) oder zuständiges Bezirksgericht

b. Verlassenschaftsverfahren ist abgeschlossen

alle Erben (Nachweis: Einantwortungsbeschluss)

Es ist daher bereits mit dem Übertragungsantrag/Bewirtschafterwechsel wegen Todesfall darauf zu achten, alle erforderlichen Unterschriften inkl. notwendiger Unterlagen einzuholen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Die AMA kann einer Übertragung und Auszahlung der Rechte erst zustimmen, wenn die Berechtigungen eindeutig geklärt sind. Es können besondere Situationen (zB minderjährige Erben, keine Verlassenschaftsabhandlung usw.) auftreten. Dabei sind spezielle Vorgehensweisen zu berücksichtigen (siehe Anhang 2).

3.4. Meldung „Höhere Gewalt“ (im Bedarfsfall)

Todesfall bzw. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers zählen zu den Tatbeständen der Höheren Gewalt (bzw. außerordentlicher Umstände). Mit der Anerkennung als „Höhere Gewalt“ durch die AMA wird der jeweilige Fördervertrag (zB ÖPUL oder „Sonstige Maßnahmen“ wie Existenzgründungsbeihilfe und Investitionsförderung) mit Wirksamkeit der Meldung beendet und es wird von Rückforderungen aus vorzeitiger Verpflichtungsbeendigung Abstand genommen. Eine Anerkennung durch die AMA ist nur möglich, sofern eine Meldung des Tatbestandes der „Höheren Gewalt“ innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage ist, erfolgt und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Nachweise können sein: Sterbeurkunde, Einantwortungsurkunde, notarielle Vollmacht, ...

Meldung „Höhere Gewalt“:
15-Tagesfrist ist zu beachten!

Speziell bei Todesfällen, in denen die Folgebewirtschaftung nicht „sofort“ klärbar scheint, kann es ratsam sein, umgehend ein formloses Schreiben (mit Darstellung des Sachverhaltes) als Meldung „Höherer Gewalt“ zur Fristwahrung (15-Arbeitstagesfrist beachten!) einzubringen. Dadurch wird Zeit gewonnen, um die betriebliche Weiterentwicklung in Ruhe beurteilen zu können. Der tatsächliche Antrag auf sanktionslosen Ausstieg durch Höhere Gewalt wird dann später maßnahmenbezogen durch den Notar oder Vertretungsbefugten gestellt.

3.5. Vermittlung eines Erstgespräches mit folgenden Institutionen

bei Bedarf:

- Maschinenring: Sofortmaßnahme Betriebshilfe veranlassen (siehe Pkt. 2.)
- SV der Selbständigen - SVS (wenn möglich im Beisein des Kammersekretärs)
- BBK zur Durchführung eines Bewirtschafterwechsels, Übertragung von Zahlungsansprüchen, ... (siehe auch Pkt. 3.3 und 3.4.)
- Banken zur Klärung der Zeichnungsberechtigungen, unter Umständen Notwendigkeit eines Überbrückungskontos (siehe auch Pkt. 4.1.)
- Steuersprechtage der BBK (unter Beisein Kammersekretär) oder Termin mit Steuerreferat der LK NÖ

- Rechtssprechtag der BBK (unter Beisein Kammersekretär) oder Termin mit Rechtsabteilung der LK NÖ (siehe auch Pkt. 7)
- Verbände, Genossenschaften, andere Vertragspartner
- Kontaktaufnahme mit Versicherungen (KFZ, Traktor, Haftpflicht, Feuer, ...)
- Erstinformationen einholen wegen allfällig sofort oder später notwendiger Vertragsanpassungen (zB Agrana, Molkereien, Pachtverträge, ...)

Die notwendigen bzw. vorgeschlagenen Schritte sind anhand der Checkliste (siehe Anhang) zu dokumentieren und den Betroffenen zu übergeben.

3.6. Analyse der Erstgespräche und Festlegung der nächsten erforderlichen Schritte (zweites Beratungsgespräch)

Bei Betriebsweiterführung

- Klärung, ob eine ehest mögliche Betriebsberatung erforderlich oder gewünscht ist:
 - Betriebsanalyse
 - Betriebskonzept
 - Betriebsentwicklung oder -umstellung mit elektronischem Betriebsplan
 - Weiterführende Bankgespräche vermitteln

Fachberatung für Produktionszweige

- Erstellung eines Protokolls (Checkliste) für die weiteren Schritte

Bei Betriebsauflösung oder Verpachtung

- Termin mit Rechts- und Steuerreferenten der Landwirtschaftskammer (bzw. eigenem Steuerberater) organisieren
- Termin mit SV der Bauern organisieren
- Klärung offener Verpflichtungen aus INVEKOS (siehe auch Pkt. 3.3. und 3.4.)
- Abmeldung von Mitgliedschaften, Klärung von Anteilsrückstellungen etc
- Erstellung eines Protokolls (Checkliste) für die weiteren Schritte

3.7. Spezielle Bildungs- und Beratungsangebote der BBK/LK NÖ

Ein unvorhergesehener dauerhafter Ausfall des Betriebsführers oder eines Angehörigen hinterlässt stets auch eine Lücke in der Ablauforganisation eines landwirtschaftlichen Betriebes. Nicht nur die Arbeitskraft fehlt mit einem Schlag, sondern auch viel Fachwissen und angesammelte Kenntnisse zum betrieblichen Produktionszweig stehen nicht mehr zur Verfügung.

Neben den produktionstechnischen Möglichkeiten sollten vor allem aber auch die persönlichen Stärken und Vorlieben aller zukünftig am Hof aktiv Beteiligten in die Überlegungen mit eingebaut werden.

3.7.1. Bildungsangebote

Die Landwirtschaftskammer bietet mit ihrer Bildungseinrichtung, dem LFI, ein umfassendes Bildungsangebot an, das neben aktuellen produktionsbezogenen Themen auch viele betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes beinhaltet. Ebenso werden viele Aspekte der Unternehmerpersönlichkeit abgedeckt.

Die entsprechenden Angebote können aus dem jährlich neu aufgelegten Bildungsprogramm (Kurssuche bzw. Blätterkatalog unter noe.lfi.at) entnommen werden. In der Region angebotene Veranstaltungen werden in der Regel in den Rund-

Wenn geklärt ist, dass der Betrieb weitergeführt wird, sollte zu diesem Zeitpunkt vom zukünftigen Betriebsführer eine fundierte Analyse zum derzeitigen Status des Betriebes und zur weiteren Entwicklung genutzt werden.

schreiben der Bezirksbauernkammern angekündigt. Beispielhaft werden folgende Veranstaltungen bzw. Seminare angeführt:

- Hofübergabe leicht gemacht
- Gut übergeben – gut zusammenleben
- Wissenswertes zum Erbrecht, Erbhof und Erwachsenenschutzrecht neu
- Mein Betriebskonzept
- Neu- /Quereinstieg in die Landwirtschaft - Worauf ist zu achten?
- Pflegefall in der Familie – Was Sie rechtlich unbedingt wissen sollten
- Themenbereich Lebensqualität Bauernhof:
 - Der Betrieb liegt mit im Bett
 - Frauenrollen – Männerrollen
 - Gräm dich nicht, lebe! Den Stürmen des Lebens gelassen begegnen

3.7.2. Beratungsangebote

Die Bezirksbauernkammern und die Landwirtschaftskammer decken mit ihren Fachberatern eine breite Palette von Themen ab. Dabei spannt sich der Bogen von der Produktionsberatung (Pflanzenbau, Tierhaltung, Forst) über gesamtbetriebliche und betriebswirtschaftliche Beratung hin zu verschiedenen Bereichen der Spezialberatung (zB Recht, Steuer, Soziales, Bauberatung, ...).

Folgende Beispiele für Beratungsangebote im Zusammenhang mit der Entscheidung, dass der Betrieb auch nach einem schweren Schicksalsschlag weiter geführt werden soll, werden nachstehend angeführt:

- Einkommensermittlung
- Betriebsplanung
- Sanierungsberatung
- Kreditcheck – Beratung zur den bestehenden Bankkonditionen – eventuell Unterstützung bei erforderlichen Bankgesprächen
- Rechtsberatung zu verschiedenen Bereichen (Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, ...)
- Fachberatung zur Optimierung der Produktionstechnik (Pflanzenbau, Tierhaltung, Forstwirtschaft)

Die aktuellen Beratungsangebote sind auf der Website noe.lko.at, Thema Beratung zu finden. Seitens der Bezirksbauernkammer sind die in der jeweiligen Situation geeigneten Bildungs- und Beratungsangebote gemeinsam mit den Betroffenen auszuwählen und ein entsprechender Fahrplan zu entwickeln. Für Beratungen sollte der Termin mit den jeweiligen Fachberatern koordiniert werden.

3.7.3 Broschüre „Bauer/Bäuerin werden – Bauer/Bäuerin sein“

Die Broschüre gibt einen ersten Einblick in die Rahmenbedingungen, unter denen Bäuerinnen und Bauern wirtschaften. Damit richtet Sie sich nicht nur an Neueinsteiger, sondern auch an jene, die sich einen aktuellen Überblick über die verschiedensten Bereiche Ihres Berufes verschaffen wollen.

Da die meisten Anfragen allgemein rechtliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Grundlagen der Betriebsführung betreffen, liegt hier der Hauptschwerpunkt der Beiträge. Außerdem wird ausführlich über die diversen Förderungsbereiche und das umfassende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot informiert. Beiträge über betriebswirtschaftliche Grundlagen und Betriebsmanagement runden das Angebot ab.

Die umfangreiche Broschüre ist zum Preis von 25 Euro in der Abteilung Betriebswirtschaft und Technik (Tel. 05 0259 25000 oder per E-Mail an betriebswirtschaft@lk-noe.at) erhältlich.

4. Finanzielle Fragen

4.1. Bankgeschäfte

4.1.1. Verfügungsrechte bei Girokonten, Wertpapierkonten und legitimierten Guthaben

Geldbehebungen oder Zugriffe sind den Hinterbliebenen möglich, wenn sie zusätzlich zum Verstorbenen ebenfalls Kontoinhaber und einzelzeichnungsberechtigt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Bank verpflichtet, das Konto zu sperren. Die Bank hat in jedem Fall eine Mitteilung über die Kontodaten an den zuständigen Notar vorzunehmen. Um diese Probleme zu vermeiden, sollten daher ein gemeinsames Konto (als Kontoinhaber Mann und Frau angeführt) geführt werden, bei welchem jeder Inhaber einzelzeichnungsberechtigt ist („oder-Konto“).

Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie vom Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. In der Landwirtschaft ist es daher auch ausreichend, wenn der Landwirt, welcher alleiniger Kontoinhaber ist, seiner Ehegattin die Einzelzeichnungsberechtigung erteilt.

Eventuell kann auch für die Zeit bis zum Abschluss der Verlassenschaft ein eigenes Konto mit einem festzulegenden Kontorahmen eröffnet werden. Sind Schulden vorhanden, sollte seitens der Bank eine aktuelle Schuldenaufstellung erstellt werden. Diese wird für das Verlassenschaftsverfahren benötigt. Eine Übersicht über den Schuldenstand und die verrechneten Zinssätze ist eine wichtige Unterlage für eine Beratung durch die Bauernkammer bzw. Landwirtschaftskammer.

4.1.2. Bankomatkarten, Kreditkarten

Karten des Verstorbenen sind durch die Bank ab Kenntnis des Todes zu sperren. Am besten werden diese daher dem zuständigen Mitarbeiter der Bank übergeben.

4.1.3. Daueraufträge, Abbuchungsaufträge

Bei Daueraufträgen und Abbuchungsaufträgen ist zu prüfen, ob Änderungen oder Stornierungen vorzunehmen sind.

4.1.4. Bausparverträge

Laufende Bausparverträge, welche auf den Verstorbenen ausgestellt sind gehen üblicherweise in die Verlassenschaft ein.

4.1.5. Bei der Bank abgeschlossene Versicherungen

Es ist zu überprüfen, ob Änderungen, Kündigungen oder Anforderung von Versicherungssummen vorzunehmen sind.

4.2. Versicherungen, Zulassungen

In einem landwirtschaftlichen Betrieb können neben gesetzlich verpflichtenden Versicherungen (Kfz-Haftpflicht, landwirtschaftliche Betriebsversicherung) eine Reihe von freiwilligen Versicherungen bestehen (zB Hagelversicherung, Rechtsschutz). Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit Todesfällen oder schweren Erkrankungen sind jedoch allfällig abgeschlossene Lebensversicherungen, Unfallversicherungen oder Versicherungen zur Gesundheitsvorsorge.

Bei einem gemeinsamen Konto, bei welchem jeder Inhaber namentlich angeführt und einzelzeichnungsberechtigt ist („oder-Konto“) hat der hinterbliebene Teil ohne Einschränkung Zugriffsmöglichkeit.

Ist das Konto gesperrt und es sind dringende Zahlungen zu tätigen (zB: Futtermittelrechnungen) sollte unverzüglich mit dem Notar zur Klärung der weiteren Vorgangsweise bzw. zur Freigabe für bestimmte Zahlungen Kontakt aufgenommen werden.



In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Versicherung auch immer noch sinnvoll und erforderlich ist bzw. ob eventuell Anpassungen bei den Versicherungswerten vorgenommen werden sollten.

4.2.1. Lebensversicherungen, Unfallversicherungen, Ablebensrisikoversicherungen

Eine Leistung der Versicherung kann umso schneller abgerufen werden, je eher mit dem jeweiligen Ansprechpartner (zuständige Versicherungsagentur, Bank, Makler, ...) Kontakt aufgenommen wird. Dabei sollten die Polizzen Nummern bekannt gegeben werden.

Bei Lebensversicherungen entscheidet im Ablebensfall das in der Police angeführte Bezugsrecht, wem die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Ob und in welchem Ausmaß eine Versicherungsleistung gewährt wird, muss im Einzelfall in Abhängigkeit vom jeweils abgeschlossenen Vertrag und von der Art und Weise des Ereignisses geklärt werden.

4.2.2. Sonstige Versicherungen (Haushalt, Betriebshaftpflicht, Feuer, Kfz, ...)

Auch bei diesen Versicherungen sollte mit den jeweiligen Ansprechpartnern Kontakt aufgenommen werden, um notwendige Änderungen wie zB einen Wechsel des Versicherungsnehmers durchzuführen.

Autos, Traktore, sonstige Fahrzeuge, die auf den Verstorbenen angemeldet sind, stehen im Eigentum des Verstorbenen und gehen in diesem Fall in die Verlassenschaft ein. Vor Abschluss der Verlassenschaft ist daher ein Verkauf in der Regel nicht möglich. Nachdem eine Abmeldung nur bei Vorliegen eines Verfügungsrechtes möglich ist, kann ein allein auf den Verstorbenen angemeldetes Fahrzeug erst nach der Verlassenschaft abgemeldet werden. Vorher kommt nur eine „Stilllegung“ des Fahrzeuges in Betracht, dh man erspart sich die Versicherungsprämie. Für die Stilllegung genügt die Vorlage der Sterbeurkunde bei der zuständigen Versicherung.

Ist eine Benützung des Fahrzeuges für bestimmte Tätigkeiten (zB laufend erforderlicher Einsatz des Traktors am Hof, Auto des Verstorbenen ist das einzig zur Verfügung stehende) erforderlich, sollte darauf geachtet werden, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde (Nachfrage bei der Versicherung!). Nach schriftlicher Auskunft einer Versicherung besteht Versicherungsschutz wenn das Fahrzeug nach dem Tod des Halters von offenbar Befugten (zB Familienmitglieder, im Betrieb Beschäftigte, die auch sonst mit dem Fahrzeug fahren bzw. gefahren sind) in Betrieb genommen wird. Diesbezüglich bestehen auch abhandlungsrechtlich keine Bedenken.

4.3. Möglichkeiten finanzieller Unterstützung und Hilfsmaßnahmen

Durch den Wegfall einer Arbeitskraft oder eines Arbeitseinkommens, durch Kosten des Begräbnisses oder laufende Kosten für die Pflege kommen häufig auch finanzielle Probleme auf die Hinterbliebenen zu. Ist eine Aushilfe erforderlich, unterstützt die SVS in Zusammenarbeit mit dem Maschinenring den Betrieb finanziell über längere Zeit. Nachstehend angeführte Unterstützungsmöglichkeiten können finanzielle Notlagen wahrscheinlich nur zu einem kleineren Teil lindern, sollen aber zusätzlich auch ein Zeichen der Solidarität in der Not setzen.

4.3.1. Präsidentenstiftung

Mit der Vergabe von Zuschüssen durch das Präsidium der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer soll die Situation von unverschuldet in Notlage geratenen Familien verbessert und die Weiterführung des Betriebes gesichert werden.

Voraussetzungen: Als Notlage gelten Tod oder durch Krankheiten/Unfälle verursachte lang andauernde Arbeitsunfähigkeit des Betriebsleiters oder dessen Gatten/Gattin, sofern der Betroffene nicht in Pension war. Der verbleibende Bewirtschafter muss für Kinder, in Ausbildung befindliche Jugendliche oder für pflegebedürftige Personen (Pflegestufe ab 2) zu sorgen haben. Die Bewirtschaftung des Betriebes muss für die nächsten 5 Jahre gesichert erscheinen.

Art und Höhe der Förderung: Die Unterstützung erfolgt durch einen einmaligen Betrag, dessen Höhe im Einzelfall vom Präsidium der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer festgelegt wird. Der vorgesehene Rahmen geht von 1.000 € bis 3.000 €.

4.3.2. Notstandsunterstützung des Landes Niederösterreich

Diese Förderung kann für unverschuldet in Notlage geratene Landwirte gewährt werden (zB durch Krankheiten in der Familie, außergewöhnliche Ertragsverluste, ...). Mit der Förderung muss auch ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht werden können.

Eine Förderung ist sowohl in Form eines niederverzinslichen Darlehens mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren als auch in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe möglich. Die Antragstellung erfolgt formlos an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (Tel.02742/9005 DW 12776).

4.3.3. Hilfe im eigenen Land – Katastrophenhilfe Österreich

Die Katastrophenhilfe Österreich gibt Unterstützung mit einer einmaligen Hilfe, dabei handelt es sich um rasche und unbürokratische Soforthilfe bzw. Überbrückungshilfe in Fällen, wo der Amtsweg lange dauert (zB Pflegegeld).

Ansprechstelle für Niederösterreich:

KÖF Landesleitung NÖ, www.hilfeimeigenenland.at

Obere Hauptstraße 10, 3650 Pöggstall

Tel: 0664/9183124

4.3.4. Familienhärteausgleich

Der Familienhärteausgleich ist eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe für hilfsbedürftige Familien, die unverschuldet in Not geraten sind. Als Empfänger einer Zuwendung aus dem Familienhärteausgleich kommen Familien, werdende Mütter und alleinstehende Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Betracht, sofern eine Familienbeihilfe bezogen wird.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine durch ein besonderes Ereignis ausgelöste, unverschuldete Notsituation, welche eine erhebliche und nachhaltige Einkommensminderung oder außergewöhnliche, für die Familie nicht finanzierbare, Ausgaben verursacht. Der eingetretene Schaden darf nicht durch zustehende Leistungen (Unterhaltsansprüche, Versicherungsleistungen, etc.) gedeckt sein oder durch sonstige Zuwendungen ausreichend gemildert oder beseitigt werden. Folgende Zuwendungen können gewährt werden:

- Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
- Sonstige Geldzuwendungen
- Kombination verschiedener Zuwendungsarten

Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt durch die zuständige Bezirksbauernkammer mit dem vorgesehenen Formular spätestens 6 Monate nach Eintritt der Notlage. Die Anträge sind an die Abteilung 5.0 Betriebswirtschaft, Technik zu übermitteln.



Ansuchen sind formlos an das Bundesministerium für Familien und Jugend, Abt. II/4 Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel: 01/71100 zu richten. Weitere Informationen sind beim Familienservice unter 0800/240262 zu erhalten.

4.3.5. Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien

Das Land NÖ unterstützt NÖ Familien, welche aufgrund eines unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignisses in finanzielle Bedrängnis geraten. Aus dem Fonds können Familien mit Kindern, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, unterstützt werden. Die Antragsteller müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige anderer EWR-Mitgliedsstaaten sein und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz haben.

Eine Förderung ist in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrages möglich.

Auskunft und Antragstellung:

Amt der NÖ Landesregierung

Abt. FB – Familienreferat

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Tel: 02742/9005-13467 bzw. 02742/9005-1-9005 (NÖ Familienhotline)

4.3.6. Hilfe in besonderen Lebenslagen

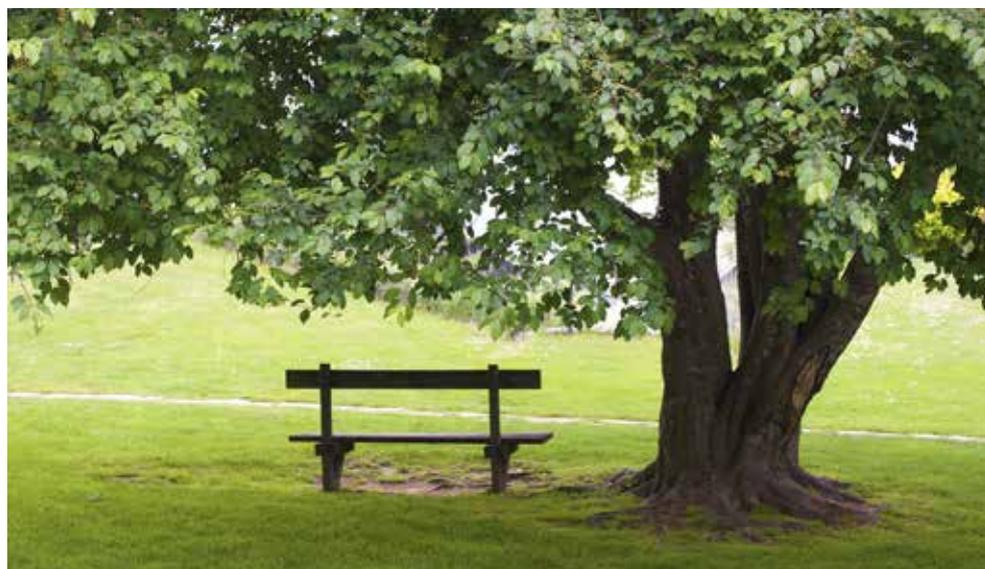
Die Hilfe in besonderen Lebenslagen soll bei der Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten, die ihre Ursache in persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen haben, unterstützen. Es können unverzinsliche Darlehen, nicht rückzahlbare Beihilfen gewährt werden oder Kosten für nicht alltägliche Anschaffungen übernommen werden.

Zuständige Behörde: Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft

4.3.7. Unfallversicherung Bauernbund

Mit der Mitgliedschaft beim Bauernbund ist im Rahmen der Service-Karte unter anderem ein Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle mit Todesfolge gegeben. Mit dieser Unfallversicherung erhalten die Hinterbliebenen nach einem Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang bei Mitgliedern bis zum 60. Lebensjahr einen Betrag von 16.000 € und bei Mitgliedern über dem 60. Lebensjahr einen Betrag von 5.000 €.

Die Meldung des Todesfalls kann entweder beim Niederösterreichischen Bauernbund oder bei der Niederösterreichischen Versicherung vorgenommen werden.



5. Anlaufstellen zur persönlichen Krisenbewältigung und psychologische Betreuung bei Krisenfällen

Für viele betroffene Angehörige bricht bei einem unvorhersehbaren Schicksalsschlag im Familienkreis eine Welt zusammen und man fällt in ein tiefes Loch, aus dem man alleine nicht mehr heraus kann. Es gibt in Niederösterreich eine Reihe von Einrichtungen, die mit ihren speziell ausgebildeten Mitarbeitern den Betroffenen je nach ihren Bedürfnissen Hilfe und Unterstützung anbieten.

5.1. LK Beratung zur Krisenprävention und in Krisensituationen

Speziell ausgebildete BeraterInnen analysieren Ihre Situation und begleiten und unterstützen Sie und Ihre Familie über einen kurzen Zeitraum bei der gemeinsamen Erarbeitung und Gewichtung möglicher Lösungsansätze. Resultat ist die Auswahl eines geeigneten Weges zur Weiterentwicklung des Betriebes.

Erstberatung: kostenfrei

Besteht ein höherer Beratungsbedarf:

Beratungspaket „Krise als Chance“: teilkostenpflichtig

- Beratungsort: am Hof, BBK oder LK NÖ

In bestimmten Situationen bewährt sich die Weiterleitung an ausgewählte Vernetzungspartner!

DI Anna Eckl, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, Paarberaterin, Supervisorin
Tel. 0664 60 259 25801

DI Josef Stangl, MA, Dipl. Lebens- und Sozialberater, Mediator
Tel. 0664 60 259 25802

Elisabeth Rennhofer, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin
Tel. 0664 60 259 25803

Organisatorisches: Ing. Monika Linder, 05 259 25800, monika.linder@lk-noe.at

5.2. Bäuerliches Sorgentelefon 0810/676 810

Das Bäuerliche Sorgentelefon wird österreichweit im Rahmen der Initiative Lebensqualität Bauernhof von den LFIs und den Landwirtschaftskammern angeboten. Es gilt als Anlaufstelle für alle Sorgen, Ängste, Nöte und Fragen, es hilft beim Analysieren von Problemen und Finden von Lösungen und vermittelt weiterführende Hilfe vor Ort. Das bäuerliche Sorgentelefon ist österreichweit zum Ortstarif von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr unter der Nummer 0810/676 810 erreichbar.

5.3. Telefonseelsorge 142

Die Telefonseelsorge ist mit der Notrufnummer 142 in ganz Österreich 24 Stunden am Tag, auch an Sonn- und Feiertagen erreichbar. Die Notrufnummer ist ohne Vorwahl im jeweiligen Bundesland gebührenfrei. Die MitarbeiterInnen sind in guter



Nähere Informationen zur Initiative Lebensqualität Bauernhof auch unter www.lebensqualitaet-bauernhof.at.

Die Telefonseelsorge bietet kompetente Beratung und Begleitung in Gesprächen.

Verbindung mit dem psychosozialen Netz und informieren bei Bedarf über Kontaktadressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen. Die Anrufer bleiben anonym, Gesprächsinhalte unterliegen seitens der MitarbeiterInnen der Verschwiegenheit.

Dabei geht es um

- Verstehen, Entlasten und Ermutigen
- Stärkung des Selbstwertes der Anrufenden
- gemeinsames Aufspüren neuer Perspektiven
- Hilfe, den nächsten Schritt selber zu gehen

Die Telefonseelsorge bietet auch Onlineberatung an:

www.onlineberatung-telefonseelsorge.at

Die Beratung erfolgt anonym, kostenlos, unbürokratisch und professionell. In Niederösterreich wird das Krisentelefon vom NÖ Hilfswerk angeboten.

5.4. NÖ Krisentelefon 0800/ 20 20 16

Das NÖ Krisentelefon bietet Hilfe und Unterstützung für Menschen mit seelischen Krisen oder in psychischen Notsituationen rund um die Uhr. Ziel ist es, zunächst eine erste Entlastung oder Entspannung herbeizuführen, damit sich der Anrufer oder die Anruferin - in Begleitung des Krisenberaters oder der Krisenberaterin - wieder schrittweise einer Lösung seines Problems nähern kann. Das NÖ Krisentelefon ist eine etablierte und unverzichtbare kostenlose Anlaufstelle für Hilfesuchende aus ganz Niederösterreich und steht rund um die Uhr zur Verfügung.

5.5. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Diplomlebensberater

Der Tod eines nahestehenden Menschen, Unfälle, Krankheit und Pflegebedürftigkeit stellen für alle Betroffenen und ihr soziales Umfeld eine Ausnahmesituation dar, in der es darum geht, mit Verlust, Veränderung und einem Zurechtfinden in einer neuen Situation umzugehen. Der Grad der Belastung wird unterschiedlich erlebt. In manchen Fällen kann es hilfreich sein, sich professionelle Hilfe als Begleitung durch diese Zeit zu holen.

Je nach Anforderung können folgende Fachexperten unterstützen:

Psychotherapeuten absolvierten eine den Anforderungen des Bundesministeriums entsprechende mehrjährige Ausbildung mit unterschiedlichen Fachspezifizierungen (zB Systemische Familientherapie, Klientenzentrierte Psychotherapie). Sie behandeln psychosozial oder psychosomatisch bedingte Verhaltensstörungen und Leidenszustände. Ziel ist es, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu verändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

Information zu Psychotherapie auf Krankenschein:

„Verein für ambulante Psychotherapie“: 0800/202434; www.vap.or.at

„NÖ Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung“: 0664/5261137,

www.psychotherapie-niederoesterreich.at

Psychiater haben nach Abschluss des Medizinstudiums eine Zusatzausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Neurologie absolviert. Sie diagnostizieren und behandeln psychische Erkrankungen und dürfen im Gegensatz zu Psychologen,

Psychotherapie gibt es auch auf Krankenschein, Informationen dazu beim „Verein für ambulante Psychotherapie“, bei der „NÖ Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung“ oder beim Hausarzt.

Wie findet man einen entsprechenden Experten?
www.besthelp.at
www.psyonline.at
www.lebensberatung.at
www.mediation.at

Psychotherapeuten und Diplomlebensberatern medikamentöse Therapien (zB Antidepressiva bei Depressionen, Tranquilizer bei Angst) verschreiben. Viele PsychiaterInnen sind auch psychotherapeutisch ausgebildet.

Psychologen sind Absolventen der Universitäts-Studienrichtung Psychologie, oft mit postgradueller Fachausbildung. Als Klinische Psychologen untersuchen sie Menschen mittels psychologischer Tests, erstellen Gutachten, beraten und behandeln Menschen mit psychischen und psychosomatischen Symptomen und Störungen und unterstützen die Rehabilitation bei Krankheiten (Krebs, Schlaganfall, Herz-, Kreislauferkrankungen etc.). Zum Tätigkeitsfeld von Gesundheitspsychologen gehört die Beratung und Behandlung im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen (zB psychologische Raucherentwöhnung, psychologische Ernährungsberatung). Bei vorhandener Psychotherapeutenausbildung bieten sie auch psychotherapeutische Beratung an.

Diplomlebensberater absolvieren eine laut Gewerbeordnung zertifizierte praxisorientierte Ausbildung. Neben der medizinischen, psychotherapeutischen und psychologischen Versorgung ist Lebensberatung die 4. Säule in der Gesundheitspolitik. Lebensberatung ist die bewusst geplante und methodisch durchgeführte Beratung und Betreuung von Menschen in Problem-, Entscheidungs- und Konfliktsituationen. Ziel ist die Unterstützung des Klienten in Krisensituationen, sowie die Erweiterung verfügbarer Ressourcen zur Entwicklung eigener Handlungs- und Lösungskompetenzen.

Information zu Psychotherapie auf Krankenschein:

„Verein für ambulante Psychotherapie“: 01 / 402 56 96; www.vap.or.at

„NÖ Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung“: 0664/5261137, www.psychotherapie-niederoesterreich.at

5.6. Psychosoziales Akutteam NÖ (NÖ Landesakademie)

Es setzt sich aus „notfallpsychologischen“ Fachkräften wie Psychologen, Psychotherapeuten und Ärzten mit psychologischen Diplom (kurz: Psy-Fachkräfte) und Fachkräften der Sozialarbeit zusammen, die das Team koordinieren und den Journaldienst betreuen. Das psychosoziale Akutteam bietet fachkundige psychosoziale Betreuung für Menschen, die sich durch ein potentiell traumatisierendes Ereignis (Unfall mit Schwerverletzten oder tödlichem Ausgang, plötzliche Todesfälle, Gewalttaten, ...) in plötzlich auftretenden Krisensituationen befinden. Es wird eine rasche, kostenfreie psychologische Betreuung bis zu sechs Stunden durch erfahrene Fachkräfte für Menschen nach einem traumatischen Erlebnis in ganz Niederösterreich angeboten.

Die Alarmierung kann nicht von Privatpersonen sondern nur über Partnerorganisationen (Rettungsorganisationen, Notärzte, aber auch Feuerwehr, Polizei, niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser und Bezirkshauptmannschaften) erfolgen. Das Akutteam NÖ wird vom Land Niederösterreich (Abt. Soziales) finanziert und ist für die Betroffenen kostenlos.



Bäuerliche Familienberatung: Rat&Hilfe bietet eine spezielle Beratung für Familien, Paare oder Einzelpersonen aus dem bäuerlichen Umfeld an. (AnsprechpartnerInnen und Telefon: siehe Anhang)

Der PsychoSoziale Dienst (PSD)

Tägliche Information
Mo-Fr von 9:00-12:00 Uhr

Regionalbüro Mostviertel

für die Bezirke Amstetten,
Melk, Scheibbs
und Magistrat Waidhofen/Ybbs
Tel. 07472-655 44
psd.mostviertel@stpoelten.
caritas.at
Hauptplatz 37, 3300 Amstetten

Regionalbüro Waldviertel

für die Bezirke Gmünd, Horn,
Waidhofen/Thaya, Zwettl
Tel. 02822-535 12
psd.waldviertel@stpoelten.
caritas.at
Landstraße 29, 3910 Zwettl

Regionalbüro Zentralraum

für die Bezirke St. Pölten,
Krems, Lilienfeld
Tel. 02742-710 00
psd.zentralraum@stpoelten.
caritas.at
Brunngasse 23, 3100 St. Pölten

www.caritas-stpoelten.at

5.7. Krisenintervention Österreichisches Rotes Kreuz 02272/604-176

Die Kriseninterventionsteams des Roten Kreuzes betreuen Menschen nach außergewöhnlich belastenden Ereignissen. In enger Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst sind die psychologisch geschulten Fachkräfte behutsame Zuhörer, die für die Betroffenen erträgliche Rahmenbedingungen schaffen. Die Teams begleiten traumatisierte Menschen sofort nach dem Ereignis und versuchen die Bewältigungsmöglichkeiten der Betroffenen selbst wieder herzustellen.

5.8. Rat & Hilfe

Rat & Hilfe ist eine Einrichtung der Diözese St. Pölten. Das Beratungsangebot hat zum Ziel Menschen in den vielfältigsten Lebenssituationen fachgerecht und kompetent zu begleiten, zu stärken und ihnen Orientierungshilfe und Zuversicht zu geben. Auf der Suche nach neuen Gestaltungsmöglichkeiten werden Menschen begleitet und unterstützt um wieder Lebensfreude, Entscheidungsfähigkeit und Selbstkompetenz zu erlangen.

5.9. Rat & Hilfe (St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien)

Die Erzdiözese Wien bietet eine Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie ein Rechtsberatung für Familien an. Der Verein Rat + Hilfe setzt sich für Menschen in schwierigen Lebenssituationen ein. Bei Bedarf wird über andere soziale und therapeutische Einrichtungen und Ämter informiert. (Adresse u. Telefon: siehe Anhang)

5.10. PSD (Psychosozialer Dienst)

Der PSD kann Erwachsene unterstützen, die eine psychiatrische Erkrankung und Schwierigkeiten im selbständigen Leben haben oder Angehörige/r eines davon betroffenen Menschen sind. Geboten wird psycho-soziale und psychiatrische Beratung, Begleitung und Behandlung, Hilfe bei Kontakten zu Behörden, bei der Klärung der Wohn-Situation und bei finanziellen Schwierigkeiten, Beratung für Angehörige sowie Begleitung auch zu Hause und in der Gestaltung des Alltags. Damit soll es Betroffenen ermöglicht werden, in ihrem gewohnten Lebens-Umfeld, also außerhalb einer Institution, zu bleiben.

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist eine durch das Land NÖ finanzierte Einrichtung. Für die Patienten entstehen keine Kosten. Es wird auch keine E-Card benötigt. Er ist vor allem für Patienten gedacht, bei denen eine längere Behandlung bei niedergelassenen Ärzten die finanziellen Möglichkeiten übersteigt.

Eine Übersicht über die Psychosozialen Dienste in Niederösterreich findet man unter www.sozialinfo.noel.gv.at. (weitere Adressen und Telefon: siehe Anhang)

5.11. Selbsthilfegruppen

Selbsthilfe ist eine aktive Bewältigungsstrategie, die Menschen in unterschiedlichen Problemsituationen nutzen, um eine Verbesserung ihrer Lage zu erzielen. In Selbsthilfegruppen suchen Betroffene nach Möglichkeiten der Problembewältigung. Es hilft vor allem der persönliche Erfahrungsaustausch. Selbsthilfegruppen gibt es für zahlreiche Bereiche wie Trauer, Schlaganfall, Psychosomatik, Beim Dachverband der NÖ Selbsthilfegruppen gibt es Informationen über Gruppen in den Bezirken. (Adressen und Telefon: siehe Anhang)

6. Vorsorgemöglichkeiten

6.1. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder festlegen, wem im Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit (zB nach einem Unfall oder Schlaganfall) die Vertretung zukommen soll. Der Vorteil der Vorsorgevollmacht besteht darin, selbst eine Person des Vertrauens als zukünftigen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten auszuwählen und somit die Bestellung eines Erwachsenenvertreters (einer vielleicht fremden Person) zu vermeiden. Grundsätzlich kann jede erwachsene Person Vorsorgebevollmächtigte/r sein. Als ungeeignet könnte eine Person jedoch beispielsweise gelten, wenn sie ihre eigenen Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen kann.

Der/die Vorsorgebevollmächtigte unterliegt einer sehr eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, weshalb die Wahl der entsprechenden Person gut überlegt werden soll.

6.1.1. Errichtung und Registrierung

Die Vorsorgevollmacht muss bei einem Notar, Rechtsanwalt oder - in einfachen Fällen - bei einem Erwachsenenschutzverein verfasst werden. Sind bestimmte Vermögenswerte vorhanden (Liegenschaften, Vermögen im Ausland) oder sind für die Errichtung besondere Rechtskenntnisse erforderlich, muss die Vorsorgevollmacht bei einem Rechtsanwalt oder Notar errichtet werden.

Die Errichtung der Vorsorgevollmacht wird sodann im ÖZV (= Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis) eingetragen.

Wirksam wird die Vorsorgevollmacht erst, nachdem im ÖZV der Eintritt des Vorsorgefalles (Vollmachtgeber/in ist nicht mehr entscheidungsfähig) vermerkt wurde. Dieser ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Sowohl die Urkunde über den Wirkungsbereich als auch die für die Eintragung im ÖZV erforderlichen ärztlichen Zeugnisse sind bis Beendigung der Tätigkeit als Vorsorgebevollmächtigte/r aufzubewahren.

Die Errichtung der Vorsorgevollmacht kostet bei den Erwachsenenschutzvereinen EUR 75,00 (2019) plus EUR 25,00 (2019) für einen Hausbesuch und die Registrierung EUR 10,00 (2019). Diese Beträge werden insoweit verrechnet, als dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der vertretenen Person nicht gefährdet wird. Bei einem Rechtsanwalt oder Notar sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

6.1.2. Zuständigkeit des/der Vorsorgebevollmächtigten

In der Vorsorgevollmacht wird der Wirkungsbereich des/der Vorsorgebevollmächtigten individuell geregelt. Die Vertretungsbefugnis kann für bestimmte Geschäfte (zB Liegenschaftsverkäufe) oder für generelle Angelegenheiten (zB Einkäufe, Vermögensverwaltung, Geschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs) erteilt werden. Auch können mehrere Personen als Vorsorgebevollmächtigte für denselben Wirkungsbereich bestimmt werden.

Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung der Vertretungshandlungen beschränkt sich insbesondere auf Entscheidungen hinsichtlich eines dauerhaften Wohnsitzwechsels ins Ausland sowie hinsichtlich medizinischer Behandlungen, sofern zwischen dem/der Vertreter/in und dem/der Vertretenen kein Einverständnis herrscht.

6.1.3. Ende der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.

Sie endet jedoch

- mit dem Tod der vertretenen Person oder des/der Vorsorgebevollmächtigten,
- durch gerichtlichen Beschluss, wenn der/die Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV. Die vertretene Person kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen. Dafür muss sie eine Eintragungsstelle (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein) aufsuchen und diesen Umstand eintragen lassen.

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit formlos widerrufen werden!

Erlangt die vertretene Person die Entscheidungsfähigkeit für die in der Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten wieder, stellt dies einen Beendigungsgrund dar und ist im ÖZVV einzutragen. Bei erneutem Verlust der Entscheidungsfähigkeit kann der Eintritt des Vorsorgefalles wieder im ÖZVV registriert werden.

6.2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Es kann passieren, dass man aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung nicht mehr alle Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann. In diesem Fall gilt man als nicht voll entscheidungsfähig und kann keine Vorsorgevollmacht mehr errichten. Seit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz besteht jedoch die Möglichkeit der gewählten Erwachsenenvertretung. Als betroffene Person kann man trotz geminderter Entscheidungsfähigkeit noch immer selbst eine oder mehrere Person/en auswählen, die die Vertretung übernehmen sollen. Man muss jedoch noch die Bedeutung einer Vertretung begreifen und dies auch wollen.

Als gewählte Erwachsenenvertretung kann jede Person eingesetzt werden, zu der ein Naheverhältnis besteht. Werden mehrere Vertretungspersonen eingesetzt, darf sich - im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht - deren Wirkungsbereich nicht überschneiden.

6.2.1. Errichtung und Registrierung

Die betroffene Person muss vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein eine schriftliche Vereinbarung mit der Vertretungsperson schließen. In der Vereinbarung sind der Name und der Wirkungsbereich der Vertretungsperson festgehalten.

Wirksam wird die gewählte Erwachsenenvertretung mit Eintragung in das ÖZVV, welche von der entsprechenden Errichtungsstelle vorgenommen wird.

Die Errichtung und Registrierung der gewählten Erwachsenenvertretung kostet bei den Erwachsenenschutzvereinen insgesamt EUR 60,00 (2019) plus EUR 25,00 (2019) für einen Hausbesuch. Diese Beträge werden insoweit verrechnet, als dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der vertretenen Person nicht gefährdet wird. Bei einem Rechtsanwalt oder Notar sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

6.2.2. Zuständigkeit des/der gewählten Erwachsenenvertreters/in

Die gewählte Erwachsenenvertretung kann für bestimmte Geschäfte (zB Liegenschaftsverkäufe) oder für generelle Angelegenheiten (zB Einkäufe, Vermögensverwaltung, Geschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs) eingerichtet werden. Auch kann festgehalten werden, dass der/die Erwachsenenvertreter/in nur mit Zustimmung der vertretenen Person entscheiden kann (sogenannte Mitentscheidung).

In der Regel steht der Vertretungsperson ein Aufwändersatz zu. Fallen ihr im Zuge der Tätigkeit Kosten an, kann bei Gericht ein Antrag auf Bestimmung des Aufwändersatzes gestellt werden.

6.2.3. Ende der gewählten Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.

Sie endet jedoch

- mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson,
- durch gerichtlichen Beschluss, wenn die Vertretungsperson nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung. Die vertretene Person kann die gewählte Erwachsenenvertretung jederzeit kündigen. Dafür muss sie eine Eintragungsstelle (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein) aufsuchen und diesen Umstand eintragen lassen.

6.3. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung dient dazu, eine bestimmte **medizinische Behandlung** im Vorhinein abzulehnen. Sie richtet sich direkt an den behandelnden Arzt, ohne dass – im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht – ein Dritter (Bevollmächtigter) zu entscheiden hat. Bei Errichtung der Patientenverfügung muss der Patient entscheidungsfähig sein. Wirksam wird die Verfügung jedoch erst dann, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist. Ein solcher Fall tritt ein, wenn der Patient nicht mehr reden und auch sonst nicht mehr kommunizieren kann. Es wird empfohlen, eine Hinweiskarte mitzuführen. Im Patientenverfügungs-Gesetz wird zwischen **anderen** und **verbindlichen** Patientenverfügungen unterschieden.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos **widerrufen** werden, dies auch dann, wenn der Patient nicht mehr entscheidungsfähig ist (zB durch Zerreißen). Überdies verliert die Patientenverfügung ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht frei oder ernstlich zustande gekommen ist, ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist, oder wenn sich der Stand der Medizin im Vergleich zum Inhalt der Patientenverfügung wesentlich geändert hat.

Bei **Notfällen** kann die Einsicht in ein Patientenverfügungsregister unterbleiben, wenn die Suche nach einer Patientenverfügung und der damit verbunden Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

Die Patientenverfügung kann im Patientenverfügungsregister der Österreichischen Rechtsanwaltschaft oder jenem der Österreichischen Notariatskammer **registriert** werden. Für Krankenanstalten gibt es eine österreichweit verfügbare Einsichtsmöglichkeit in diese Patientenverfügungsregister. Überdies ist im Patientenverfügungs-Gesetz nunmehr die Möglichkeit der Speicherung in ELGA vorgesehen. Wann eine solche Speicherung technisch möglich sein wird, ist im Moment nicht absehbar.

Die Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine bestimmte medizinische Behandlung abgelehnt wird (zB Ablehnung einer Magensonde).

Es wird empfohlen, eine Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung mitzuführen. Ein Beispiel für eine Patientenverfügung ist auf der Homepage der Patientenanwaltschaft zu sehen (www.patientenanwalt.com).

Ein Vormund ist dann zu bestellen, wenn der Minderjährige durch keinen Eltern- bzw. Großelternanteil mehr vertreten werden kann.

6.3.1 Verbindliche Patientenverfügung

Wurde eine verbindliche Patientenverfügung errichtet, sind die Ärztin/der Arzt, Angehörige, oder andere ins Behandlungsgeschehen eingebundene Personen (zB Erwachsenenvertreter, Gericht) in der Regel daran gebunden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine verbindliche Patientenverfügung gegeben sein:

- genaue Bezeichnung der medizinischen Behandlung, welche abgelehnt wird
 - eine schriftlich dokumentierte umfassende Aufklärung durch den Arzt
- Patient muss die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzen können!
- Errichtung durch Rechtsanwalt, Notar, einen rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung oder gegebenenfalls eines Erwachsenenschutzvereins nach vorheriger Belehrung, die ebenfalls schriftlich zu dokumentieren ist

Die zur Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung berechtigten Personen haben die Patientenverfügung ab technischer Verfügbarkeit – sofern der Patient nicht widerspricht - in **ELGA** zur Verfügung zu stellen und in den jeweiligen Registern zu vermerken.

Eine verbindliche Patientenverfügung verliert nach Ablauf von **acht Jahren** ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit. Der Patient kann jedoch eine kürzere Frist bestimmen. Nach entsprechender ärztlicher Aufklärung kann die verbindliche Patientenverfügung **erneuert** werden, wodurch die Frist von acht Jahren oder eine vom Patienten kürzer bestimmte Frist neu zu laufen beginnt.



6.3.2 Andere Patientenverfügungen

Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung erfüllt, ist dennoch der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen. Sie ist umso mehr zu beachten, je eher sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Die Ärztin/der Arzt muss sich daher vor einer Behandlung gründlich überlegen, welche Behandlung der Patient wünscht.

6.4. Letztwillige Verfügung

Wenn keine letztwillige Verfügung getroffen wird und die Bestimmungen des An-erbenrechtes nicht zur Anwendung kommen, ist der Nachlass (zB ein landwirtschaftlicher Betrieb) auf alle Miterben entsprechend der Erbquote aufzuteilen. Ist dies vom Erblasser nicht gewünscht, kann dieser letztwillig, zum Beispiel durch ein Testament, eine bestimmte Person zum Alleinerben einsetzen. Die Pflichtteilsberechtigten (Kinder und Ehegatte des Verstorbenen) hätten dann nur mehr Geldansprüche an den Erben.

Hinweis: Steht ein Erbhof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes, so kommt das Anerbenrecht bei der testamentarischen Erbfolge nur dann zur Anwendung, wenn der überlebende Miteigentümer zum Alleinerben eingesetzt wurde.

Beispiel 1: Landwirt A hinterlässt seine Ehefrau E, die er per Testament zu seiner Alleinerbin beruft und die Söhne S und T. Landwirt A war gemeinsam mit seiner Ehefrau E Eigentümer eines Erbhofes. Ehefrau E erbt den Miteigentumsanteil des

Mannes und wird Alleineigentümerin des Erbhofes. Das Anerbenrecht kann in diesem Fall angewendet werden. Der Pflichtteilsanspruch der Söhne S und T wird vom Übernahmepreis („Ertragswert“) berechnet.

Beispiel 2: Vermacht der Landwirt A vom Beispiel 1 seinen Miteigentumsanteil nicht seiner Ehefrau E, sondern seinem Sohn S, ist das Anerbenrecht nicht anwendbar und der Pflichtteilsanspruch seiner Ehefrau E und des Sohnes T wären vom weit höheren Verkehrswert (höhere Schätzungskosten) zu berechnen.

6.5. Klärung der Hofnachfolge

Je früher die Hofnachfolge geklärt ist, umso eher können Streitereien zwischen den möglichen Erben von vornherein ausgeschlossen werden. Mit jenen Kindern, welche den Hof nicht übernehmen werden, kann auch schon vor der Hofübergabe die Erb-abfindung geregelt werden. Um zukünftige Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte die Abfindung mit einem **Pflichtteilsverzicht** in Form eines Notariatsaktes einhergehen.

6.6. Finanzielle Vorsorgemöglichkeiten

Ob und welche Maßnahmen zur finanziellen Vorsorge im Falle eines unvorher-sehbaren Schicksalsschlages für die Hinterbliebenen sinnvoll sind, kann wohl nicht generell beschrieben werden.

Dies hängt von den individuellen Verhältnissen ab (zB vorhandene Schulden, zur Ver-fügung stehende Finanzmittel für eine Versicherung, Anzahl und Alter der Kinder). Es gibt viele Aspekte, die es zu würdigen gilt.

Bei vorhandenen Schulden könnte eine Ablebensrisikoversicherung abgeschlossen werden, wenn bei einem Ausfall einer Person eine wesentliche Einkommensquelle (zB aus einem außerlandwirtschaftlichen Erwerb) wegbrechen könnte. Zu dieser und weiteren Versicherungsmöglichkeiten (Lebens- und Unfallversicherung, Be-gräbniskostenvorsorge,...) können detaillierte Informationen bzw. Angebote bei Ver-sicherungsunternehmen oder Banken eingeholt werden.

6.7. Übersichtliche Dokumentenablage

Eine geordnete und übersichtliche Ablage aller persönlichen Dokumente und Unter-lagen (zB Versicherungspolizzen, Sparbücher, Testament) ist wohl zu jedem Zeitpunkt ein Vorteil. Werden die Dokumente personenbezogen abgelegt, sollte der jeweilige Partner Bescheid wissen, welche Unterlagen wo aufzufinden sind. Von wichtigen Dokumenten (zB Reisepass, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Trau-schein, ...) sollten Kopien angefertigt werden, die bei Bedarf rasch zur Verfügung stehen.

Wenn kein Vermögen vor-handen ist, ist mit der Todes-fallaufnahme das Verlassen-schaftsverfahren beendet.

7. Rechtliche und formale Aspekte

7.1. Verlassenschaftsverfahren

7.1.1. Vorverfahren

Das Standesamt, welches die Sterbeurkunde ausstellt, sendet eine Ausfertigung der Sterbeurkunde an das Bezirksgericht (Verlassenschaftsgericht), in dessen Sprengel der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Dieses beauftragt den zuständigen Notar (Gerichtskommissär) mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens. Dieser schickt daraufhin den Hinterbliebenen eine Einladung zur Todesfallaufnahme. Sie dient der Feststellung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen. Im Rahmen dieser **Todesfallaufnahme** wird mit dem Notar die weitere Vorgangsweise besprochen. Er richtet auch eine Anfrage an das Zentrale Testamentsregister, ob letztwillige Anordnungen des Verstorbenen vermerkt sind. Wenn keine Vermögenswerte vorhanden sind und keine Verfügungen erforderlich sind, ist mit der Todesfallaufnahme das Verlassenschaftsverfahren auch schon wieder beendet.

Der Erbe kann schon während des Verlassenschaftsverfahrens alle Maßnahmen der **Verwaltung und Vertretung** setzen, die zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (zB ortsübliche Verpachtung). Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts. Mehrere Erben üben die Verwaltung und Vertretung gemeinsam aus.

Nach Abgabe der Erbantrittserklärung zum gesamten Nachlass, bedürfen auch Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung keiner gerichtlichen Zustimmung, sofern es sich nicht um Veräußerungen aus dem Verlassenschaftsvermögen handelt. Eine erforderliche Genehmigung kann auch im Voraus erteilt werden (zB Pkw-Verkauf).

Auf Verlangen des Erben hat der Notar als Gerichtskommissär eine **Amtsbestätigung** über die Vertretungsbefugnis auszustellen. Bei Nichteinigung mehrerer befugter Erben über die Vertretung bzw. wenn unklar ist, wer zur Erbschaft berufen ist, hat das Verlassenschaftsgericht erforderlichenfalls einen **Verlassenschaftskurator** zu bestellen.

7.1.2. Hauptverfahren

Wenn ein ausreichendes Nachlassvermögen existiert, kommt es zum eigentlichen Verlassenschaftsverfahren. Die Erben werden aufgefordert eine Erbantrittserklärung abzugeben. Dies ist eine gegenüber dem Gericht abgegebene unwiderrufliche Erklärung, die Erbschaft anzunehmen (positive Erbantrittserklärung) oder auszu-schlagen (negative Erbantrittserklärung).

Die **unbedingte Erbantrittserklärung** ist die bedingungslose Annahme der Erbschaft. Bei der unbedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe für alle Schulden (auch für die Erfüllung von Vermächtnissen) mit seinem eigenen Vermögen in unbeschränkter Höhe. Der Erbe haftet auch dann, wenn er von der Existenz dieser Forderungen nichts wusste und auch dann, wenn die Schulden das Erbe übersteigen.

Die Abgabe der unbedingten Erbantrittserklärung ist wegen der drohenden Schulden-

haftung riskant. Sie ist nur zu empfehlen, wenn man den Verstorbenen genau kannte und sicher sein kann, dass keine versteckten Schulden zu Tage treten.

Die **bedingte Erbantrittserklärung** ist die Annahme der Erbschaft unter der Bedingung, dass der Erbe nur die Schulden übernimmt, die durch den Nachlass gedeckt sind. Er haftet zwar persönlich, jedoch ziffernmäßig beschränkt mit dem Wert des erhaltenen Nachlasses. Bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung wird ein Inventar errichtet (Zusatzkosten durch Schätzung).

7.1.3. Einantwortung

Das Verlassenschaftsverfahren endet mit dem Einantwortungsbeschluss. Der Erbe gelangt damit in den rechtlichen Besitz der Erbschaft und erhält eine Einantwortungsurkunde. Das ist ein Gerichtsbeschluss, der die Daten des Erblassers und der Erben enthält, welche Erbantrittserklärung sie abgegeben haben, welche Erbquote sie erhalten und wenn Liegenschaften vorhanden waren, welche grundbücherlichen Anordnungen durchzuführen sind.

7.1.4. Kosten des Verlassenschaftsverfahrens

Als Kosten fallen regelmäßig die Gebühr des Gerichtskommissärs und die Gerichtsgebühren an. In bestimmten Fällen kann es auch zu Sachverständigengebühren und Kosten für einen Verlassenschaftskurator kommen.

Gerichtskommissionsgebühr

Der Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs wird durch das Gerichtskommissionstarifgesetz geregelt. Die Gebühr richtet sich im Wesentlichen nach dem Umfang des Verfahrens und nach dem Wert des Nachlasses und wird auf Antrag des Gerichtskommissärs vom Verlassenschaftsgericht bestimmt.

Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren sind im Gerichtsgebührengesetz (Tarifpost 8) geregelt. Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Verlassenschaftsgerichtes haben die Erben mit Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens eine Pauschalgebühr von 0,5 % des reinen Nachlassvermögens zu bezahlen, mindestens jedoch 72 €.

Sachverständigengebühren

Bei Erbhöfen erfolgt die Ermittlung des Übernahmepreises durch zwei bauerliche Sachverständige. Die Heranziehung von bauerlichen Sachverständigen und die Beurteilung der Erbhofeigenschaft durch die Landwirtschaftskammer dient vor allem dazu, dass die Verlassenschaftskosten möglichst gering gehalten werden und somit zum Schutz des Erbhofes.

Liegt kein Erbhof vor und ist ein Inventar zu errichten (zB wenn minderjährige Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind), so erfolgt die Ermittlung des Verkehrswertes des Nachlasses hingegen durch gerichtlich beeidete Sachverständige. Die Kosten richten sich hier nach dem Gebührenanspruchsgesetz, wobei es vor allem auf das Ausmaß der „Müheverwaltung“ und des Zeitaufwandes ankommt.

Schriftliche Testamente können beim Gericht oder Notar hinterlegt werden. Ein Testament kann jederzeit widerrufen, vernichtet oder durch ein neues Testament ersetzt werden.

7.2. Grundzüge des Erbrechts

Grundsätzlich kann nach österreichischem Recht jeder selbst regeln, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen zu geschehen hat (selbstbestimmte Erbfolge). Er kann Erben für sein gesamtes Vermögen (Nachlass) einsetzen oder auch nur bestimmte Sachen vermachen (Vermächtnis). Das Gesetz greift lediglich ein, wenn der Erblasser nichts verfügt hat (gesetzliche Erbfolge).

7.2.1. Selbstbestimmte Erbfolge

Damit der Hof nicht in „falsche“ Hände gelangt, allenfalls geteilt wird oder zwischen den Erben Streitigkeiten auftreten, hat es der Betriebsführer selbst in der Hand, eine Vorsorge für den Todesfall zu treffen. Solche Regelungen können in einem Testament, Erbvertrag oder Schenkung auf den Todesfall getroffen werden.

7.2.1.1. Testament

Das Testament sollte eine klare Erbeinsetzung beinhalten, wobei eine oder mehrere Personen als Erben eingesetzt werden können. Bei einem Bauernhof wird meist nur eine Person als Erbe eingesetzt. Jedes Testament kann ausdrücklich oder stillschweigend (zB durch Zerreißen) widerrufen werden. Empfohlen wird die Hinterlegung des Testaments bei einem Notar oder Rechtsanwalt und die Registrierung im Testamentsregister.

Der Erblasser kann aber die Anwendung des An-erbengesetzes letztwillig (Testament, Erbvertrag) ausschließen (Vorrang der Testier-freiheit!). Ebenso entfällt die Anwendung des Anerben-gesetzes, wenn keiner der berufenen Anerben den Erbhof übernehmen will.

Testamentsformen

Letztwillige Verfügungen sind an strenge Formen gebunden. Jeder Verstoß gegen eine Formvorschrift führt zur Ungültigkeit des Testaments. Alle Testamentsformen sind gleichwertig.

Überblick über die Testamentsformen:

- Privates Testament
 - Eigenhändiges Testament
 - Fremdhändiges Testament
 - Nottestament
- Öffentliches Testament
 - Gerichtliches Testament
 - Notarielles Testament

Eigenhändiges Testament

Es muss vom Erblasser zur Gänze handschriftlich geschrieben und von ihm am Ende des Textes eigenhändig unterschrieben werden. Das Beifügen von Ort und Datum ist zwar nicht notwendig, aber ratsam. Bei dieser Testamentsform sind keine Zeugen erforderlich.

Fremdhändiges Testament

Wird der letzte Wille nicht selbst mit der Hand, sondern zum Beispiel am Computer verfasst, so spricht man von einem fremdhändigen Testament. Zum Schutz vor Betrug gibt es weitaus strengere Vorschriften für diese Form des Testaments.

Der Erblasser muss die Urkunde vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse, oder dergleichen) eigenhändig unterschreiben und mit einem

eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass sie seinen letzten Willen enthält („Mein letzter Wille“). Die Unterschrift der Zeugen muss am Ende des Testaments erfolgen – und zwar mit einem auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden, eigenhändigen Zusatz (z.B. „als Testamentszeuge“). Außerdem müssen die Zeugen auf der Testamentsurkunde unterschreiben. Die Unterschrift auf einem zusätzlichen losen und leeren Blatt reicht nicht. Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen sie nicht kennen.

Der Verzicht bedarf der Form des Notariatsaktes oder des gerichtlichen Protokolls.

Fähige Testamentszeugen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht der Sprache des Erblassers unkundig oder sonst auf Grund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen unfähig sein, einen letzten Willen zu bezeugen.

Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ist für die ihm zugedachte Zuwendung kein fähiger Zeuge, ebenso wenig sein Ehegatte (eingetragene Partner) oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten (eingetragenen Partners) oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers.

Zeugnisunfähig sind auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften.

Nottestament

Droht aus Sicht des letztwillig Verfügenden unmittelbar die begründete Gefahr, dass er stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, so kann er seinen letzten Willen in Gegenwart von zwei Zeugen fremdhändig oder mündlich erklären. Dieses Testament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit. Jugendliche zwischen 14 - 18 Jahren können bereits Zeugen eines Nottestaments sein.

7.2.1.2. Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten (eingetragenen Partnern) gültig geschlossen werden. Darin setzt ein Ehegatte den anderen oder es setzen sich beide gegenseitig als Erben ein. Der Erbvertrag ist an einen Notariatsakt gebunden und kann nur im Einvernehmen geändert oder aufgelöst werden.

Mit einem Erbvertrag kann nur über drei Viertel der Verlassenschaft verbindlich verfügt werden. Ein Viertel bleibt zur freien Verfügung eines jeden Ehegatten. Jeder Ehegatte kann über dieses Viertel mit Testament verfügen oder es tritt mangels testamentarischer Verfügung hinsichtlich dieses Viertels die gesetzliche Erbfolge ein.

7.2.1.3. Schenkung auf den Todesfall

Hier handelt es sich um einen Vertrag unter Lebenden, der erst mit dem Tod des Schenkenden wirksam wird. Dieser bedarf zur Gültigkeit eines Notariatsaktes, kann nicht mehr einseitig widerrufen werden und ist nur über drei Viertel der Verlassenschaft möglich. Der Geschenknehmer hat im Verlassenschaftsverfahren als Gläubiger einen Anspruch auf Herausgabe der Schenkung.

7.2.2. Gesetzliche Erbfolge

Hat der Verstorbene letztwillig nichts verfügt, kommt es zum gesetzlichen Erbrecht der nächsten Verwandten und des Ehegatten.

Auch ein aktiver Landwirt kann beantragen, dass die SVS anstelle der monatlichen Rentenzahlung einen einmaligen Betrag in der Höhe von 50 % des der Betriebsrente entsprechenden Kapitals als Abfindung auszahlt.

Die Verwandten erben nach dem Parentelen- oder Liniensystem.

- 1. Linie:** Nachkommen des Verstorbenen (Kinder, Enkel usw.)
- 2. Linie:** Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen usw.)
- 3. Linie:** Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen usw.)
- 4. Linie:** Urgroßeltern (ohne Nachkommen)

Die nähere Linie schließt die entferntere Linie aus. Innerhalb einer Linie schließen die näheren Verwandten die entfernteren Verwandten aus.

Ist ein gesetzlicher Erbe bereits verstorben, so fällt sein Anteil seinen Nachkommen (zu gleichen Teilen) zu. Das Eintrittsrecht gibt es in den ersten drei Linien.

Neben den Verwandten hat auch der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Eine eingetragene Partnerschaft, die nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht, ist erbrechtlich der Ehe gleichgestellt. Für Lebensgefährten gilt diese Regelung nicht.

Der Ehegatte (eingetragene Partner) erhält

- neben Kindern und deren Nachkommen ein Drittel des Nachlasses;
- neben den Eltern zwei Drittel des Nachlasses;
Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten (eingetragenen Partner) zu.
- den gesamten Nachlass, wenn keine der vorstehend genannten Verwandten vorhanden sind.

Als **gesetzliches Vorausvermächtnis** gebührt dem Ehegatten das Recht in der Ehe- wohnung weiterzuwohnen und das Recht, die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (zB Herd, Kühlschrank) zu behalten, soweit sie zu dessen Fort- führung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

Seit 1.1.2017 hat auch der **Lebensgefährte** des Verstorbenen ein außerordentliches Erb- recht, wenn keine Erben vorhanden sind und er die letzten drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. In den meisten Fällen wird es aber zumindest noch irgendwelche Nachkommen der Großeltern geben. Wer seinem Lebensgefährten daher etwas zukommen lassen möchte, sollte – wie bisher – ein Testament errichten.

7.2.3. Anerbenrecht

Die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Erbrechts würde im bäuer- lichen Bereich zu einer Zerteilung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben führen. Deshalb enthält das Anerbenrecht abweichende erbrechtliche Regelungen für sogenannte Erbhöfe.

Mit der letzten Novelle zum Anerbengesetz (BGBl. I Nr. 38/2019) wurden reine Forst- betriebe in den Geltungsbereich des Anerbengesetzes einbezogen und die Erbhof- untergrenze auf den Erhaltungsbedarf von einer (vorher zwei) erwachsenen Person abgesenkt (gilt für Todesfälle nach dem 31.5.2019).

Begriff des Erbhofes

Erbhöfe sind nunmehr mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Eltern- teils und eines Kindes stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das 40fache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.

Anwendungsbereich

Verstirbt der Eigentümer eines Erbhofes ohne den Hofübernehmer zu Lebzeiten be- stimmt zu haben, dann geht der Erbhof in das Eigentum des sogenannten Anerben über. Überlässt der Erblasser den Hof mit Testament einer bestimmten Person, dann sind etwaige Pflichtteilsansprüche ebenfalls vom begünstigenden Übernahmepreis zu berechnen. Wird ein Erbhof zu Lebzeiten übergeben sind die anerbenrechtlichen Sonderbestimmungen analog anzuwenden. Der Hofübernehmer soll die Abfindungs- zahlungen an weichende Kinder aus der Ertragskraft des Betriebes und nicht aus dessen Substanz leisten können.

Hinweis: Wenn es bei der Hofübergabe zu keiner Einigung mit den weichenden Kindern kommt, wird eine Erbhoffeststellung durch die Landwirtschaftskammer empfohlen.

Feststellung der Erbhofeigenschaft

Die Beurteilung der Erbhofeigenschaft erfolgt in der Regel durch die Landwirtschaf- tkammer. Entscheidend für die Erbhofeigenschaft sind die betrieblichen Verhältnisse zum Todeszeitpunkt des Erblassers. Eine Registrierung der Erbhofeigenschaft gibt es - mit Ausnahme von Tirol - nicht. Da sich die betrieblichen Verhältnisse (Verkauf von Grundstücken, Verringerung der Pachtflächen, etc.) ändern können, ist der Erb- hofcharakter eines bäuerlichen Betriebes immer im Anlassfall festzustellen.

Umfang des Erbhofes

Zum Erbhof gehören alle land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, die im Eigentum des Erblassers gestanden sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden, samt den auf diesen Grundstücken befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Bewegliche körperliche Sachen, wie Maschinen, Geräte, Vieh, Getreide, Holz, usw., ge- hören insoweit zum Erbhof, als sie zur Bewirtschaftung des Erbhofes erforderlich sind. Zum Erbhof gehören auch Unternehmen, die auf dem Erbhof betrieben werden, sofern diese nicht die Hauptsache bilden und vom Betrieb wirtschaftlich nicht getrennt werden können, zum Beispiel Urlaub am Bauernhof, Pensionspferdehaltung, Holzakkord. Zur Beurteilung der Erbhofeigenschaft sind bei einem Ehegattenhof auch die im Alleineigentum des überlebenden Ehegatten stehenden Grundstücke miteinzu- beziehen, sofern sie mit den gemeinsamen Liegenschaften eine wirtschaftliche Ein- heit bilden.

Sogar die Erträge aus Pachtflächen, welche dem Betrieb langfristig zur Verfügung stehen, können bei der Berechnung des Durchschnittsertrages mitberücksichtigt werden.

Berechnung des Durchschnittsertrages

Für die Ertragsberechnung kommt es nicht auf die derzeitige Bewirtschaftung der Liegenschaften an, sondern auf deren objektive Ertragsfähigkeit, das heißt, auf eine Bewirtschaftung durch einen typischen Bauern.

Übersicht zur Kurzbeurteilung
der Pflegegeldeinstufung
siehe Anlage

Eine Ganztagsbetreuung wird von verschiedenen Institutionen, wie zB Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas, angeboten.

Zur Ermittlung des Durchschnittsertrages können die Einkünfte von Vergleichsbetrieben – vergleichbare Betriebskategorie und -größe – herangezogen werden („Grüner Bericht“). Betriebliche Schulden sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes zu berücksichtigen und können zum Verlust der Erbhofeigenschaft führen. Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsführers sowie Sozialleistungen (z.B. Familienbeihilfe) sind nicht in die Ertragsberechnung miteinzubeziehen, weil dieses Einkommen nicht vom Betrieb lukriert wird.

Bestimmung des Anerben

Der Anerbe wird entweder von den Miterben einvernehmlich festgelegt oder bei Nichteinigung entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Stand der Erbhof im Miteigentum, so wird der überlebende Miteigentümer Anerbe. Lag Alleineigentum vor, erfolgt die Bestimmung des Anerben über komplizierte Auswahlregeln. Ein zur Land- oder Forstwirtschaft erzogener Miterbe (landwirtschaftliche Ausbildung) geht dabei einem nicht derart ausgebildeten Miterben vor.

Zuweisung des Erbhofes

Der Erbhof wird aus der Verlassenschaft ausgeschieden und geht in das Eigentum des Anerben über. Anstelle des Erbhofes tritt eine Forderung der Verlassenschaft an den Anerben auf Zahlung des Übernahmeprices. Dieser wird dann entsprechend der Erbquoten auf die Miterben aufgeteilt.

Übernahmeprice

Dieser ist bei Nichteinigung zwischen den Miterben von zwei bauerlichen Sachverständigen so zu bestimmen, dass der Hofübernehmer „wohl bestehen kann“. In erster Linie orientiert sich der Übernahmeprice am Ertragswert des Hofes. Der Hofübernehmer darf nicht gezwungen werden, Grundstücke verkaufen zu müssen, um den Übernahmeprice entrichten zu können. Wirtschaftlich nicht unbedeutende Unternehmen am Erbhof sind aber nach deren Verkehrswert zu schätzen.

Hinweis: Auch wenn minderjährige Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, bedarf es im Verlassenschaftsverfahren keiner Verkehrswertschätzung. Bei einem Erbhof ist auch für die Rechte der Pflichtteilsberechtigten alleine der Übernahmeprice maßgeblich.

Nachtragserbteilung

Wenn der Anerbe den Erbhof zur Gänze oder Teile hiervon innerhalb von zehn Jahren ab Tod des Erblassers verkauft, können die übrigen Miterben eine Nachtragserbteilung beantragen. Der Anerbe hat jenen Betrag herauszugeben, um den der erzielbare Erlös den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmeprices übersteigt.

Ausnahme:

- Mehrbetrag wird innerhalb von 2 Jahren wieder in den Erbhof investiert
- Übertragung an Ehegatten, Elternteil oder ein Kind (Weiterveräußerung durch diese führt aber wieder zur Nachtragserbteilung).

Das Recht auf Nachtragserbteilung erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts.

7.2.4. Pflichtteil

Der Pflichtteil ist jener Teil der Verlassenschaft, den der Pflichtteilsberechtigte in jedem Fall erhalten muss, auch wenn der Verstorbene eine andere Verfügung getroffen hat.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tod des Erblassers. Der Pflichtteil kann erst ein Jahr nach dem Tod gefordert werden, allerdings stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen von 4 % zu.

Pflichtteilsberechtigte Personen

Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder und der überlebende Ehegatte (eingetragene Partner) mit der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Pflichtteilsdeckung

Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein der Pflichtteilsquote entsprechender Geldanspruch zu.

Pflichtteilsminderung

Der Erblasser kann den Pflichtteil mittels letztwilliger Verfügung auf die Hälfte mindern, wenn zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Erblassers (lt. RV 20 Jahre) kein familiärer Kontakt bestanden hat. Eheliche und uneheliche Kinder sind vollkommen gleichgestellt.

Schenkungsanrechnung

Der Anspruch der Kinder würde ins Leere gehen, wenn die Eltern zu Lebzeiten alles verschenkt haben und zum Tod der Eltern nichts mehr vorhanden wäre. Damit Pflichtteilsberechtigte nicht um ihren Pflichtteil gebracht werden, sind sämtliche Schenkungen des Verstorbenen der Verlassenschaft hinzuzurechnen, als wären sie noch Teil der Verlassenschaft.

- Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte (Kinder und Kindeskinde, Ehegatte) werden unbefristet der Verlassenschaft hinzugerechnet.
- Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (z.B. Schwiegerkind) werden hingegen nur der Verlassenschaft hinzugerechnet, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen „wirklich gemacht“ gemacht wurden.

Bewertung von Schenkungen

Die Bewertung der Schenkungen erfolgt zum Schenkungszeitpunkt (Verkehrswert), wobei dieser Wert auf den Todeszeitpunkt mit dem Verbraucherpreisindex angepasst wird. Wenn es sich bei der Schenkung dagegen um einen Erbhof handelt, erfolgt die Bewertung des Hofes nach dem Anerbenrecht.

Haftung des Geschenknehmers

Reicht die Verlassenschaft nicht aus, den infolge von Schenkungen erhöhten Pflichtteil zu decken, so haftet der Geschenknehmer mit dem Wert der geschenkten Sache für Pflichtteilsansprüche

Pflichtteilsverzicht

Um den Übernehmer abzusichern, dass nach dem Tod der Eltern von den weichenden

Kindern keine weiteren Forderungen an den Hofübernehmer gestellt werden können, ist von den weichenden Kindern (als Gegenleistung für die Abfindung) ein Pflichtteilsverzicht einzufordern. Der Pflichtteilsverzicht bedarf der Form des Notariatsaktes oder des gerichtlichen Protokolls und kann ganz allgemein oder auch beschränkt auf den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen. Beim Pflichtteilsverzicht wird nur auf den Pflichtteil verzichtet, so dass der Verzichtende gleichwohl gesetzlicher Erbe sein kann.

Hingegen wird bei einem Erbverzicht auch auf das künftige Erbrecht insgesamt verzichtet, d.h., der Verzichtende verliert hier seine Stellung als gesetzlicher Erbe. Das kann bewirken, dass bei einem Erbverzicht aller Kinder und wenn es keine letztwillige Verfügung gibt, der Nachlass der Eltern an entferntere Verwandte fällt. Der Pflichtteilsverzicht ist in der Regel dem Erbverzicht vorzuziehen und reicht ebenso zur Absicherung des Hofübernehmers.

Verjährung

Alle erbrechtlichen Ansprüche verjähren binnen 3 Jahre ab Kenntnis und spätestens 30 Jahre nach dem Todeszeitpunkt.

7.3. Rechtsfragen rund um Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit

7.3.1. Erwerbsunfähigkeitspension

Wie der Name schon sagt, muss man für diese Pensionsart erwerbsunfähig sein. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird aufgrund einer eingehenden Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst der SVS festgestellt.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Bauer bzw. eine Bäuerin nicht mehr in der Lage ist, irgendeine in Betracht kommende Erwerbstätigkeit auszuüben. Vor Vollendung des 60. Lebensjahres besteht kein Berufschutz. Daher ist der/die Pensionswerber/in in diesem Fall auf alle Tätigkeiten verweisbar, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt existieren. Erwerbsunfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn ab Vollendung des 50. Lebensjahres aufgrund von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausgeübt werden können und zu erwarten ist, dass ein entsprechender Arbeitsplatz innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten auch als erwerbsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außerstande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde (zB Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes).

Die Erwerbsunfähigkeitspension gebührt über Antrag bei der SVS, wenn die Wartezeit erfüllt ist, Erwerbsunfähigkeit vorliegt und diese voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Auch ein formloses Schreiben wird als Antrag gewertet. Pensionsanträge können bei allen Sozialversicherungen, beim Magistrat, den Bezirkshauptmannschaften sowie den Gemeindeämtern gestellt werden.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes eine dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen, wird die Pension unbefristet zuerkannt. Andernfalls erfolgt eine Zuerkennung für einen befristeten Zeitraum. Eine Weitergewährung über diesen Zeitraum hinaus ist zu beantragen. Die Auszahlung der Pension kann erst beginnen, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde.



7.3.2. Betriebsrente

Wenn die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Arbeitsunfalls gemindert wurde, gibt es aus der Unfallversicherung zusätzlich zur medizinischen Versorgung auch eine Geldleistung. Diese wichtige Leistung aus der bäuerlichen Unfallversicherung heißt Betriebsrente.

Voraussetzung für die Betriebsrente ist, dass der Arbeitsunfall nach einem Jahr noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % hinterlässt. Ob dies der Fall ist, wird aufgrund einer Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst der SVS beurteilt. Die Betriebsrente fällt ein Jahr nach dem Tag an, der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgt. Um diesen einjährigen Zeitraum bis zum Anfall der Betriebsrente zu überbrücken, wird in schwerwiegenden Fällen zum Ausgleich des Einkommensausfalles ein Versehrtengeld gewährt. Die Betriebsrente gebührt über Antrag bei der SVS. Wie hoch die Monatsrente ist, hängt von der Bemessungsgrundlage aber auch vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren wird die Rente als „Dauerrente“ festgestellt. Aus dem Anlass der Pensionsgewährung wird die Betriebsrente abgefunden.

7.3.3. Rehabilitation

Die Rehabilitation hat das Ziel, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können. Vorgesehen sind medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen:

7.3.3.1. Medizinische Rehabilitation

Der medizinischen Rehabilitation ist die Unfallheilbehandlung, insbesondere in den Rehabilitationszentren weitgehend gleichzuhalten.

7.3.3.2. Berufliche Rehabilitation

Durch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation soll der Versehrte in die Lage versetzt werden, seinen Beruf oder wenn dies nicht möglich ist einen neuen Beruf auszuüben. Die berufliche Rehabilitation umfasst:

- Kostenübernahme für Rehabilitationsbetriebshilfe ab dem 7. Monat für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Versehrten.
- Kostenzuschüsse und zinsenlose Darlehen für die Anschaffung von arbeits erleichternden Maschinen und Geräten
- Kostenzuschüsse und zinsenlose Darlehen für die Adaptierung von Maschinen und Geräten
- Kostenzuschüsse und zinsenlose Darlehen für Umbauten oder Adaptierungen am Wirtschaftsgebäude bzw. des Arbeitsplatzes
- Kostenzuschüsse und zinsenlose Darlehen für Betriebsumstellungen

Ist der Verbleib in der Landwirtschaft nicht möglich, kann auch eine Umschulung auf einen entsprechenden anderen Beruf erfolgen.

Während der Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen erhalten die Versicherten Übergangsgeld aus der Unfallversicherung.

7.3.3.3. Soziale Rehabilitation

Nach einem schweren Unfall ist es die Aufgabe der Unfallversicherung, den Versehrten mit Rehabilitationsmaßnahmen tatkräftig beizustehen. Die soziale Rehabilitation umfasst:

Maßnahmen der Wohnraumadaptierung (Umbaumaßnahmen), durch die die Benützung erleichtert oder ermöglicht wird:

- Finanzielle Unterstützung für die Beseitigung architektonischer Barrieren, insbesondere die Errichtung von Rampen, Einbau von Personenaufzügen, Verbreiterung von Türen
- Behindertengerechte Gestaltung sanitärer Räume entsprechend dem Behinderungsgrad
- Ausstattung der Wohnräume mit technischen Einrichtungen

Maßnahmen für Betroffene, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist:

- finanzielle Unterstützung zur Erlangung der Lenkerberechtigung
- Hilfe zum Ankauf und/oder Adaptierung eines behindertengerechten PKWs

Maßnahmen der Rehabilitation werden auf entsprechenden Antrag des Versicherten oder Pensionisten, aber auch von der SVS selbst veranlasst. Die SVS hat eigene Rehabilitations-Berater. Sie stehen dem Versehrten bzw. dessen Familie schon während der Unfallheilbehandlung, aber auch während der Dauer von Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Rehabilitationsberatung ist gerade bei schweren Unfällen, die Dauerfolgen befürchten lassen, von besonderer Wichtigkeit. Die Beraterinnen und Berater kommen daher zu den bäuerlichen Patienten ins Krankenhaus, stehen ihnen später auch mit Rat und Tat zur Seite.

Im Rahmen der sozialen Rehabilitation sind Zuschüsse oder Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung vorgesehen.

7.3.3.4. Betriebshilfe

Bei der SVS gibt es für Fragen zum Thema Betriebshilfe eine eigene Telefon-Hotline (050 808 808).

Soziale Betriebshilfe

Aufgrund der durch einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit können sich wirtschaftlich nachteilige Folgen für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ergeben. Die SVS hat für einen Teil der für den Einsatz von Ersatzarbeitskräften angefallenen Kosten (Zuschuss) vorzusorgen. Durch die Soziale Betriebshilfe soll der/die Versehrte entlastet werden. Der Zuschuss beschränkt sich auf unaufschiebbare Betriebsarbeiten während einer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit und gebührt bei Arbeitsausfall des/der Betriebsführers/in oder des hauptberuflich beschäftigten Ehepartners, Kindes/Schwiegerkindes, oder des Übergebers. Die Leistung wird grundsätzlich für längstens sechs Monate gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bestätigt ist. Im Todesfall hingegen ist eine Leistung bis zu zwei Jahren möglich, und zwar pro Jahr jeweils für maximal 140 Tage.

Lohnarbeitsmodell

Kann keine geeignete Arbeitskraft durch den Maschinenring zur Verfügung gestellt werden, besteht die Möglichkeit einen Dienstnehmer im Betrieb anzumelden. Hierbei erfolgt die Abwicklung über die SVS.

pauschale Betriebshilfe

Stellen die soziale Betriebshilfe und das Lohnarbeitsmodell keine geeignete Option dar, besteht im Falle von Krankheit oder (Arbeits-)Unfall in Verbindung mit einer

Krankenhausbehandlung die Möglichkeit der pauschalen Abgeltung für Betriebs- hilfe für unaufschiebbare Betriebsarbeiten ohne Vorlage von Nachweisen zum Ein- satz und Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung ist die zeitgerechte Meldung und Antragstellung bei der SVS. Die Leistung gebührt ab dem 7. Tag nach Vorliegen des Einsatzgrundes für Kalendertage außer Sonn- und Feiertage. Der Zeitraum, für den pauschale Betriebshilfe zusteht, wird anhand der vom Krankenhaus über- mittelten Diagnose mit Hilfe eines Kataloges der SVS, in welchem die Zeiträume der pauschalen Betriebshilfe standardisiert festgelegt sind, ermittelt.

Rehabilitationsbetriebshilfe

Reichen die sechs Monate der sozialen Betriebshilfe nicht aus, kann unter be- stimmten Voraussetzungen ab dem 7. Monat Rehabilitationsbetriebshilfe aus dem Titel der beruflichen Rehabilitation geleistet werden.

7.3.4. Pflegegeld

Ist eine Genesung bzw. eine Besserung des Krankheitsbildes nicht mehr möglich, dann kann Krankenbehandlung nicht gewährt werden und die Krankenversicherung die Kosten nicht übernehmen. In solchen Fällen wird die Übernahme des Patienten in häusliche Pflege oder die Aufnahme in ein Pflegeheim angeregt.

Um ein weitgehend selbstbestimmtes, unabhängiges Leben führen zu können, er- halten Personen, die ständig der Pflege bedürfen, ein Pflegegeld. Ausbezahlt wird das Pflegegeld für Aktive meist vom Land, für Pensionsbezieher von der zuständigen pensionsauszahlenden Stelle. Das Pflegegeld wird 12 Mal jährlich ausbezahlt. Je nach dem Grad der Beeinträchtigung und dem damit verbundenen Pflegeaufwand sind 7 Stufen vorgesehen.

Pflegegeld gebührt, wenn:

- aufgrund einer körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ständig Betreuung und Hilfe in einem Mindestausmaß von mehr als 65 Stunden monatlich erforderlich ist,
- dieser Zustand mindestens 6 Monate andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt des Pflegebedürftigen im Inland liegt.

Der Antrag auf Pflegegeld kann mittels Formular oder auch formlos mit einem Schreiben erfolgen. Bei aktiven Landwirten und Familienangehörigen ist der Antrag bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft zu stellen. Pensionisten stellen diesen Antrag bei der zuständigen pensionsauszahlenden Stelle.

7.3.5. Betreuung zu Hause

24-Stunden-Betreuung

Eine 24-Stunden-Betreuung ist für Menschen gedacht, die einen Hilfe- und Unter- stützungsbedarf haben, bei dem eine ständige Anwesenheit einer Betreuungs- person erforderlich oder wünschenswert ist.

Es werden in der Regel selbständige Betreuungspersonen, die in Österreich als Personenbetreuer arbeiten dürfen, vermittelt. Die Institutionen übernehmen alle er- forderlichen Wege und unterstützen auch bei der Vertragsgestaltung mit den Be- treuern/innen und beim Förderantrag.



Die monatlichen Kosten hängen davon ab, wie viele Personen im Haushalt betreut werden und ob eine normale Betreuungskraft oder eine ausgebildete Pflegekraft benötigt wird. Verpflegung, Fahrtkosten und Logis der Personenbetreuer/innen sind gesondert zu bezahlen. Gesamtkosten pro Monat betragen zwischen 2.000 € und 3.000 €. Es besteht die Möglichkeit, eine Förderung des Landes Niederösterreich oder des Sozialministeriumservice zu beantragen. Die Förderung kann nur bei einer Stelle beantragt werden, eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Die Höhe der monatlichen Förderung für die Inanspruchnahme der selbständigen Personenbetreuer/innen beträgt max. 550 € (Hotline: 0810/820 024).

24-Stunden-Betreuung ist auch in Form eines geförderten Dienstverhältnisses möglich. In diesem Fall sind die Vorschriften für die Beschäftigung eines Arbeitnehmers zu beachten.

Hauskrankenpflege

Die Aufgaben des diplomierten Pflegepersonals umfassen eine qualifizierte situationsgerechte Pflege und Beratung der Patienten und die Beratung und Anleitung von pflegenden Angehörigen. Alle Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen. Das Land NÖ übernimmt den Großteil der Finanzierung der vom pflegebedürftigen Menschen beanspruchten Leistung.

Voraussetzung für die Finanzierung durch das Land ist:

- Pflegebedürftigkeit (Anspruch auf Landes- oder Bundespflegegeld) bzw. medizinischer Hauskrankenpflegefall.
- Hauptwohnsitz im Bundesland Niederösterreich

Die Kostenbeiträge des Hilfeempfängers (= Eigenleistung) werden nach der Höhe des Einkommens berechnet und sind sozial gestaffelt. Weiters wird ein aliquoter Anteil vom Pflegegeld verrechnet. Die Kosten für eine Einsatzstunde des Pflegepersonals betragen zwischen 20 € und 30 €. An Sonn- und Feiertagen wird ein 100%-iger Zuschlag zum errechneten Kostenbeitrag verrechnet.

Auskünfte und Informationen:

Weitere Auskünfte und Informationen geben das zuständige Gemeindeamt, die Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft, das Amt der NÖ Landesregierung sowie die jeweiligen Hilfsorganisationen.

7.3.6. Betreuung in einem Pflegeheim

Kann der pflegebedürftige Mensch nicht mehr zuhause betreut werden, wird die Aufnahme in ein Pflegeheim notwendig. Bei erstmaliger Inanspruchnahme eines Heimplatzes ist es notwendig einen Aufnahmeantrag für ein NÖ Pflegeheim und einen Antrag auf Kostenübernahme bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Sozialabteilung) zu stellen.

Natürlich müssen grundsätzlich alle, die eine Leistung in Anspruch nehmen, diese selbst bezahlen. Dafür muss jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eines Heimes das Einkommen (zB Pension, Leibrente, Pflegegeld) und das Vermögen verwenden. Wenn aber das Einkommen und Vermögen für die vollen Heimkosten nicht ausreichen, hilft das

Land Niederösterreich als Sozialhilfeträger und übernimmt die offenen Restkosten. Die Aufnahme in eine Pflegeabteilung eines NÖ Landespflegeheimes ist möglich, wenn ein Hauptwohnsitz in Niederösterreich besteht, das 60. Lebensjahr vollendet ist und Pflegestufe 4 bezogen wird. In begründeten Ausnahmefällen können auch jüngere Personen oder Personen mit niedrigerer Pflegegeldstufe aufgenommen werden.

Alle Landespflegeheime und die meisten Vertragsheime bieten die integrierte Tagespflege an. Es können pflegebedürftige Personen als Tagesgäste in den Heimen betreut werden. Ein Zuschuss durch die Sozialhilfe ist möglich.

Auch besteht die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von den Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in Kurzzeitpflege zu geben. Dies soll zur Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen, im Krankheitsfall eine Hilfe darstellen oder Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Nach einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus (zB Oberschenkelhalsbruch) und vor Entlassung nach Hause kann die Übergangspflege für bis zu 12 Wochen beantragt werden. Bei dieser Leistung steht die Therapie und Rehabilitation und weniger die Medizin im Vordergrund.

Unheilbar erkrankte, sterbende Personen jeder Altersgruppe mit hohem Betreuungsaufwand und komplexen Symptomen, können in ein stationäres Hospiz aufgenommen werden. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich für Personen, die zu Hause oder in anderen Einrichtungen (ausgenommen Langzeitpflegeplätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren) nicht mehr adäquat betreut werden können und für die ein Aufenthalt im Krankenhaus derzeit nicht erforderlich ist.

7.3.7. Kostentragung von Sozialhilfemaßnahmen

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes haben für die Kosten von Sozialhilfemaßnahmen (zB Pflegeheim), auf die ein Rechtsanspruch besteht, Ersatz zu leisten:

1. Der **Hilfeempfänger** zB Pension, Pflegegeld. Das Vermögen des hilfebedürftigen Menschen bleibt zur Gänze unberücksichtigt.
2. Die **Erben des Hilfeempfängers** haften für Kosten der Sozialhilfe bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Dieser Anspruch ist verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sozialhilfe geleistet worden ist, mehr als 5 Jahre verstrichen sind.
3. Die **unterhaltspflichtigen Angehörigen** des Hilfeempfängers; Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen jedoch, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden. Das Vermögen der unterhaltspflichtigen Angehörigen bleibt auch zur Gänze unberücksichtigt.
4. Personen, denen gegenüber der Hilfeempfänger Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung der Sozialhilfe erforderlich gemacht hat (zB vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Pflegekosten).

Seit **Entfall des Pflegeregresses** darf auf das Vermögen von in stationären Pflegeein-

richtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen und Geschenknehmern nicht mehr zurückgegriffen werden. Jedoch können **Übergabsverträge** eine taugliche Grundlage für eine Regressforderung durch den Sozialhilfeträger bilden, da im Rahmen der Übergabe vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Übergebern eingegangen werden. Bei üblichen Pflegevereinbarungen in Übergabeverträgen handelt es sich im Grunde um eine Sachleistung, die zu Hause zu erbringen ist. Dennoch ist es anzuraten, die Übergabeverträge zu prüfen und eventuell abändern zu lassen, sofern die Übergeber noch entscheidungsfähig sind. Dies ist insbesondere seit Entfall des Pflegeregresses wichtig. Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Rechtsabteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

7.4. Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzgesetz – wie bereits das Sachwalterschaftsrecht – betrifft Menschen mit beeinträchtigter Willensbildung und Entscheidungsfähigkeit. Es sieht vier Säulen der Erwachsenenvertretung mit unterschiedlicher Eingriffsintensität vor. Anders als bei einer Sachwalterschaft wird die betroffene Person in ihrer Handlungsfähigkeit nicht pauschal eingeschränkt, im Einzelfall kann sie trotz Vertretung gültig für sich selbst handeln.

Die Vertretungsperson muss dem Gericht binnen 4 Wochen einen Bericht über die Lebenssituation der vertretenen Person vorlegen. Danach muss dieser Bericht einmal pro Jahr übermittelt werden, in der Regel am Ende des Jahres. Ist die Vertretungsperson für finanzielle Angelegenheiten zuständig, muss sie am Ende des ersten Kalenderjahrs der Erwachsenenvertretung eine Antrittsrechnung legen. Danach sind laufende Rechnungen zu legen und am Ende der Tätigkeit eine Schlussrechnung. **Dies gilt nicht für die Vorsorgevollmacht.**

7.4.1. Vorsorgevollmacht (1. Säule)

Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder festlegen, wem im Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit die Vertretung zukommen soll. Ausführungen zur Vorsorgevollmacht finden Sie in Punkt 6.1.

7.4.2. Gewählte Erwachsenenvertretung (2. Säule)

Für den Fall, dass eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig ist und daher keine Vorsorgevollmacht errichten kann, kann ein/e gewählte/r Erwachsenenvertreter/in bestimmt werden. Ausführungen hierzu finden Sie in Punkt 6.2.

7.4.3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung (3. Säule)

Kann die betroffene Person aufgrund fehlender Entscheidungsfähigkeit selbst keine Vertretung wählen, besteht die Möglichkeit einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung. Gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen können sein: Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährte/in im gemeinsamen Haushalt und Personen, welche in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind. Es können mehrere gesetzliche Erwachsenenvertreter eingesetzt werden, jedoch darf sich deren Wirkungsbereich nicht überschneiden.

Man kann einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung bzw der Vertretung durch be-

stimmte nahe Angehörige vorab widersprechen. Der Widerspruch muss im ÖZVV registriert werden.

In der Regel steht der Vertretungsperson ein Aufwandsatz zu. Fallen ihr im Zuge der Tätigkeit Kosten an, kann bei Gericht ein Antrag auf Bestimmung des Aufwandsatzes gestellt werden.

7.4.3.1. Errichtung und Registrierung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist im ÖZVV einzutragen. Dazu haben die betroffene Person gemeinsam mit dem/der nächsten Angehörigen zum Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein zu gehen.

Die Registrierung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung kostet bei den Erwachsenenschutzvereinen EUR 50,00 (2019) plus EUR 25,00 (2019) für einen Hausbesuch. Diese Beträge werden insoweit verrechnet, als dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der vertretenen Person nicht gefährdet wird. Bei einem Rechtsanwalt oder Notar sind die Kosten individuell zu vereinbaren

7.4.3.2. Zuständigkeit des/der gesetzlichen Erwachsenenvertreters/in

Im Gesetz sind die Wirkungsbereiche des/der gesetzlichen Erwachsenenvertreters/in genau geregelt. Es können einzelne Angelegenheiten oder alle Angelegenheiten von der gesetzlichen Erwachsenenvertretung umfasst sein. Beispielsweise kann die Vertretung in Verwaltungsverfahren oder vor Verwaltungsgerichten, die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, die Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen in den Zuständigkeitsbereich des/der gesetzlichen Erwachsenenvertreters/in fallen.

Der eintragende Notar oder Rechtsanwalt bzw der Erwachsenenschutzverein eruiert in einem Beratungsgespräch, für welche Bereiche eine Vertretung notwendig ist.

7.4.3.3. Ende der gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet automatisch nach Ablauf von drei Jahren oder wenn die vertretene Person widerspricht und dies im ÖZVV registriert wurde.

Vor Ablauf der drei Jahre kann die gesetzliche Erwachsenenvertretung bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein erneuert werden. Die Voraussetzungen einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung werden im Zuge dessen neuerlich überprüft.

7.4.4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung (4. Säule)

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung entspricht grundsätzlich der Sachwaltschaft. Die betroffene Person verliert jedoch trotz aufrechter Vertretung nicht automatisch die Geschäftsfähigkeit. Ist eine Person entscheidungsfähig, kann sie trotz Bestehens einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gültig Geschäfte abschließen (Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt). Fehlt diese Entscheidungsfähigkeit, wird die Zustimmung des/der Erwachsenenvertreters/in benötigt.

7.4.4.1. Verfahren und Kosten

Zuständig für die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Pflegerchaftsgericht).

Zu Beginn muss das Pflegerchaftsgericht im Zuge eines Clearings durch einen Erwachsenenschutzverein den Bedarf einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung erheben lassen. Es findet danach eine Erstanhörung der betroffenen Person vor Gericht statt. Für das weitere Verfahren wird der betroffenen Person ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt, sofern keine Vertretung selbst gewählt wurde. Wenn schon während des Verfahrens wichtige Entscheidungen anstehen, bestellt das Gericht einen einstweiligen Erwachsenenvertreter für die Dauer des Gerichtsverfahrens.

In weiterer Folge wird ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt zur Klärung, ob die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Hält das Gericht es für notwendig, kann eine mündliche Verhandlung stattfinden. Dort werden die Verfahrensergebnisse besprochen. Das Verfahren endet mittels Beschluss des Gerichts. Daraus ist ersichtlich, ob und in welchem Umfang ein/e Erwachsenenvertreter/in bestellt wird. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses wirksam.

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos, jedoch muss das Honorar für das Sachverständigengutachten von der betroffenen Person bezahlt werden (Ausnahme: sehr geringes Einkommen oder Einstellung des Verfahrens). Diesbezüglich muss man mit ca. EUR 400,00 bis EUR 700,00 rechnen.

Zudem können in einigen Fällen zusätzliche Gerichtsgebühren anfallen und es gebührt der Vertretungsperson der Ersatz ihrer Aufwände. Auch steht der Vertretungsperson in der Regel eine Entschädigung oder ein Entgelt zu (Ausnahme: beispielsweise sehr geringes Einkommen).

7.4.4.2. Zuständigkeit des/der gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in

Die Vertretungsperson kann nur für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten bestellt werden. Der genaue Wirkungsbereich ergibt sich aus dem Beschluss des Pflegerchaftsgerichts. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Wirkungsbereiches ist möglich, es muss jedoch ein erneutes gerichtliches Verfahren durchgeführt werden.

7.4.4.3. Ende der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet mit dem Tod der vertretenen Person oder Vertretungsperson, durch gerichtliche Entscheidung oder nach Ablauf von drei Jahren.

Eine Erneuerung vor Ablauf der drei Jahre ist möglich. Zur Klärung der Notwendigkeit der Wiederbestellung wird ein gerichtliches Verfahren durchgeführt.

Anhang 1: Adressen und Telefonnummern

Maschinenring Geschäftsstellen in Niederösterreich

Maschinenring NÖ-Wien

Mold 72, 3580 Horn
Telefon: 059 060 300
Fax: 059 060 3900
E-Mail: service.noe@maschinenring.at

Maschinenring Amstetten

Gießhübl 7, 3300 Amstetten
Telefon: 059 060 314
Fax: 059 060 3914
E-Mail: amstetten@maschinenring.at

Maschinenring Bucklige Welt

Wiener Str. 13, 2860 Kirchsschlag
Telefon: 050 060 382
Fax: 059 060 3982
E-Mail: buckligewelt@maschinenring.at

Maschinenring Erlaufthal

Bahnhofstraße 1, 3262 Wang
Telefon: 059 060 324
Fax: 059 060 3924
E-Mail: erlaufthal@maschinenring.at

Maschinenring Hollabrunn-Horn

Vereinssitz: Mold 72, 3580 Horn
Telefon: 059 060 380
Fax: 059 060 3980
E-Mail: hollabrunnhorn@maschinenring.at
Zweigstelle: Gschmeidlerstraße 5, 2020 Hollabrunn
Telefon: 059 060 380
Fax: 059 060 3980
E-Mail: hollabrunnhorn@maschinenring.at

Maschinenring Krems-Gföhl

Lerchenfelderstraße 20, 3500 Krems
Telefon: 059 060 328
Fax: 059 060 3928
E-Mail: kremsgfoehl@maschinenring.at

Maschinenring Melk-Pöggstall

Vereinssitz: Schrattenbrucker Straße 3, 3390 Melk
Telefon: 059 060 338
Fax: 059 050 3938
E-Mail: melkpoeggstall@maschinenring.at
Zweigstelle: Untere Hauptstraße 8, 3650 Pöggstall
Telefon: 059 060 338
Fax: 059 060 3938
E-Mail: melkpoeggstall@maschinenring.at

Maschinenring Mostviertel West

Austraße 1, 3361 Aschbach
Telefon: 059 060 316
Fax: 059 060 3916
E-Mail: mostviertelwest@maschinenring.at

Maschinenring Neulengbach-Tullnerfeld

Ebenfeld 1, 3451 Michelhausen
Telefon: 059 060 342
Fax: 059 060 3942
E-Mail: neulengbachtullnerfeld@maschinenring.at

Maschinenring St. Pölten

Keltenstraße 11, 3100 St.Pölten
Telefon: 059 060 362
Fax: 059 060 3962
E-Mail: stpoelten@maschinenring.at

Maschinenring Waldviertel Nord

Hans-Kudlich-Straße 2, 3830 Waidhofen/Thaya
Telefon: 059 060 312
Fax: 059 060 3912
E-Mail: waldviertelnord@maschinenring.at

Maschinenring Region Weinviertel

Vereinssitz: Industriestraße 1, 2115 Ernstbrunn
Telefon: 059 060 332
Fax: 059 060 3932
E-Mail: mittleresweinviertel@maschinenring.at
Maschinenring Region Weinviertel
Zweigstelle: Bahnstraße 32, 2130 Mistelbach
Telefon: 059 060 340
Fax: 059 060 3940
E-Mail: weinviertel@maschinenring.at

Maschinenring Wiener Becken

Vereinssitz: Betriebsring 13, 2483 Ebreichsdorf

Telefon: 059 060 381

Fax: 059 060 3981

E-Mail: wienerbecken@maschinenring.at

Zweigstelle: Bahnstraße 21, 2404 Petronell

Telefon: 059 060 381

Fax: 059 060 3981

E-Mail: wienerbecken@maschinenring.at

Maschinenring Ybbstal

Ybbsitzerstraße 68, 3340 Waidhofen/Y

Telefon: 059 060 384

Fax: 059 060 3984

E-Mail: ybbstal@maschinenring.at

Maschinenring Zwettl-Weitra

Pater Werner Deibl Str. 4, 3910 Zwettl

Telefon: 059 060 383

Fax: 059 060 3983

E-Mail: zwettlweitra@maschinenring.at

Die aktuelle Übersicht aller psychosozialer Dienste sind zu finden unter:

www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/SozialeDienste.html

Auswahl „Soziale Betreuungsdienste“

Krisenberatung der LK NÖ

DI Anna Eckl, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, Paarberaterin, Supervisorin

Tel. 0664/60 259 25801

DI Josef Stangl MA, Dipl. Lebens- und Sozialberater, eingetragener Mediator

Tel. 0664/60 259 25802

Elisabeth Rennhofer

Dipl. Lebens- und Sozialberaterin

Tel. 0664/60 259 25803

DI Victoria Loimer

Psychotherapeutin

Tel. 0664/60 259 25804

Für organisatorische Fragen: Dipl.-Päd. Ing. Monika Linder, Tel. 05 0259 25800

Psychosozialer Dienst (PSD)

Rat und Hilfe (Beratungsangebote)

der Diözesen St. Pölten und Wien)

Rat und Hilfe - Bäuerliche Familienberatung (Diözese St. Pölten)

Rat & Hilfe, Schulgasse 10
3100 St. Pölten
T 02742 / 35 35 10
www.ratundhilfe.net
„Freiwillig, kostenlos, anonym, verschwiegen“

Die Beratung ist kostenfrei.
Beratungsstellen in St. Pölten, Amstetten, Gmünd,
Horn, Krems, Lilienfeld, Mank, Melk, Scheibbs, Tulln,
Waidhofen/Ybbs, Waidhofen/Thaya, Zwettl

Die Bäuerliche Familienberatung bietet Unterstützung,
Begleitung, Vermittlung und Information für Einzel-
personen, Paare und ganze Familien wenn wichtige
Entscheidungen in Familie und Betrieb erforderlich
sind. Die Fragestellungen von Einzelpersonen und
Familien mit starkem Bezug zur Landwirtschaft er-
fordern spezialisierte BeraterInnen.

Dieses Angebot besteht an den Standorten: Beratungsstelle St. Pölten

Unterwagramerstraße 46
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/35 35 10

Beratungsstelle Amstetten

Hauptplatz 39
3300 Amstetten
Tel.: 07472 / 67 577

Beratungsstelle Lilienfeld

Liese-Prokop-Straße 14
3180 Lilienfeld
Tel.: 02762/557 03

Beratungsstelle Gmünd

Sigismundgasse 2
3950 Gmünd
Tel.: 02852/51699

Beratungsstelle Waidhofen/Ybbs

Mühlstraße 14
3340 Waidhofen/Ybbs
Tel.: 07442/53 420 23

Beratungsstelle Zwettl

Landstraße 29, 2. Stock
3910 Zwettl
Tel.: 02822/539 71

Die Beratungen sind kostenfrei. Die freiwilligen
Kostenbeiträge helfen das Angebot zu erweitern.
Rat und Hilfe bietet auch eine **Online-Beratung** an:
ratundhilfe.beranet.info

Rat und Hilfe - Familienberatung (Diözese Wien)

Die Familienberatungsstellen der Erzdiözese
Wien bieten psychosoziale Beratung bei Problemen,
Krisen und Konflikten. Ziel der Arbeit ist es, die
Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation wert-
schätzend wahrzunehmen und mit ihnen gemeinsam
Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Familäre Themen können sein:

- Generationenkonflikte
- Tabuthema: Sexualität
- Patchwork-Konstellationen
- Trennung/Scheidung und deren Auswirkungen auf
Kinder/Eltern/Großeltern
- Besondere Ereignisse im familiären Umfeld, zB
Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes, Sucht ...
- Alte und pflegebedürftige Angehörige
- Gewalt in der Familie
- usw.

Familienberatungsstelle Baden

Mühlgasse 74
2500 Baden
Tel. 0664/885 22 657

Familienberatungsstelle Hollabrunn

Schmiedgasse 6/1
2020 Hollabrunn
Tel.: 0676/55 55 425

Familienberatungsstelle Laa/Thaya

St. Vitusheim/Gärtnerstraße 33
2136 Laa/Thaya
Tel.: 0664/885 22 693

Familienberatungsstelle Mödling

Ferdinand-Buchberggasse 4
2340 Mödling
Tel.: 0664/885 22 629

Familienberatungsstelle Poysdorf

Dreifaltigkeitsplatz 8/8
2170 Poysdorf
Tel.: 0664/610 13 72

Familienberatungsstelle Purkersdorf

Hauptplatz 11/2/22
3002 Purkersdorf
Tel.: 0664/886 80 555

Familienberatungsstelle Wolkersdorf

Withalmstraße 7
2120 Wolkersdorf
Tel.: 0664/171 4 653

Familienberatungsstelle Wiener Neustadt

Domplatz 1
2700 Wiener Neustadt
Tel. 0676/555 5 478

Familienberatungsstelle Mistelbach

Franz-Josef-Straße 16
2130 Mistelbach
Tel. Mobil: 0664/886 80 682

Dachverband der NÖ Selbsthilfegruppen

Wiener Straße 54, Stiege A
3100 St. Pölten
Telefon: 02742 / 22 644
www.selbsthilfenoe.at

www.besthelp.at

Suchmaschine zum Auffinden von Experten aus verschiedenen Bereichen (Ärzte, Berater, Mediatoren, Psychotherapeuten, Psychologen, Coaches, Pflegepersonen, ...) und Beratungsstellen. Es sind auch anonyme Online-Anfragen möglich.

www.psyonline.at

Suchmaschine zum Auffinden von PsychotherapeutInnen nach Region, Bezirk, und Schwerpunktthemen

www.lebensberatung.at

Suchmaschine zum Auffinden von Diplomierten LebensberaterInnen nach Region, Bezirk und Schwerpunktthemen

www.mediation.at

Suchmaschine zum Auffinden von eingetragenen MediatorInnen nach Region, Bezirk und Schwerpunktthemen

www.psychologen.at

Suchmaschine zum Auffinden von PsychologInnen nach Region, Bezirk und Schwerpunktthemen

Erste Hilfe bei psychischen Problemen. Niederösterreichische Clearingstelle für Psychotherapie. Ziel ist es den Zugang zur Psychotherapie besser steuern zu können und damit mehr Versicherte, insbesondere auf Kassekosten, betreuen zu können. Dadurch soll auch die Forcierung von Gruppentherapien und die Reduzierung von Wartezeiten erreicht werden. Die Clearingstelle wird von ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geführt.

Die Clearingstelle für Psychotherapie ist telefonisch und schriftlich erreichbar

Tel. 0800 202 434

E-Mail: clearing@psychotherapieinfo.at

www.psychotherapieinfo.at

Beantragung von Dorfhelferinnen

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Landhausplatz 1, Haus 12

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005-12820

Post.lf3@noel.gv.at

Beantragung von Zivildienern

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Landhausplatz 1, Haus 12

Tel.: 02742/9005-12882 Post.lf3@noel.gv.at

NÖ Bauernbund

Ferstlergasse 4, Haus 2.1

3100 St. Pölten

Tel.: 02742/9020-2130

office@noebauernbund.at

Anhang 2: Übertragung von ZA im Todesfall des Anspruchsberechtigten (Bezugnahme auf Pkt. 3.3.)

Zahlungsansprüche (ZA) werden der Person des Bewirtschafters zugeteilt. Daher hat der anspruchsberechtigte Bewirtschafter seine Rechte (ZA) zu übertragen.

Ist der bisherige Bewirtschafter (=Anspruchsberechtigter) verstorben, kann eine Übertragung von ZA durch die AMA nur unter Beachtung der Verlassenschaft durchgeführt werden. Auch bei Ehegemeinschaften und Tod eines Ehegatten ist eine Übertragung nur unter Berücksichtigung der Verlassenschaft möglich.

Dabei gilt: An Stelle des Verstorbenen haben alle berechtigten Personen (gem. Verlassenschaftsabhandlung) der Übertragung zuzustimmen. Die Unterschriften der berechtigten Personen sind am Formular (Bewirtschafterwechselformular, ZA-Übertragungsformular) notwendig und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Wer ist berechtigt an Stelle des Verstorbenen einer Übertragung zuzustimmen?

Verlassenschaftsverfahren ist noch nicht abgeschlossen

- Alle Erben, die eine Erbantrittserklärung abgeben (als Nachweis ist das Protokoll des Notars erforderlich) oder
- Verlassenschaftskurator (als Nachweis: Bestellungsbeschluss des zuständigen Bezirksgerichts) oder
- zuständiger Notar (=Gerichtskommissär) oder zuständiges Bezirksgericht

Verlassenschaftsverfahren ist abgeschlossen

- alle Erben (Nachweis: Einantwortungsbeschluss)

Es können besondere Situationen auftreten. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Minderjährige Erben

Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens wird für minderjährige Erben ein Vertreter bestellt, der die Rechte der Minderjährigen zu wahren hat (=Kollisionskurator). Bei Übertragungen mit minderjährigen Erben ist daher auch die Unterschrift des Kollisionskurators notwendig. Als Nachweis ist der Bestellungsbeschluss des zuständigen Bezirksgerichtes beizulegen.

Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens endet die Zuständigkeit des Kollisionskurators und für minderjährige Erben ist der gesetzliche Vertreter (meist ein Elternteil) zuständig und muss unterschreiben.

Keine Verlassenschaftsabhandlung (=Überlassung an Zahlungs statt)

Unter bestimmten Bedingungen wird kein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt. Dann wird mit Gerichtsbeschluss meist eine Person bestimmt, die über ganz bestimmte, im Beschluss angeführte, Nachlassgegenstände verfügungsbefugt wird (=Überlassung an Zahlungs statt).

Soll dieser Beschluss Grundlage für die Übertragung von ZA sein, muss dies ausdrücklich im Beschluss angeführt sein. Ist dies nicht der Fall, kann ein gesondertes gerichtliches oder notarielles Schreiben, in dem die Verfügungsgewalt geregelt ist, an die AMA übermittelt werden.

Notariatsakt

Im Einzelfall könnte schon zu Lebzeiten durch einen notariellen Vertrag (zB Übergabs- und Pflichtteilsverzichtvertrag, Schenkung auf den Todesfall) die Verfügungsbefugnis über den landwirtschaftlichen Betrieb geregelt werden, die auch die ZA umfasst. Dann könnte die Notwendigkeit der Unterschriften aller Erben wegfallen. Dies wird aber im Einzelfall von der AMA auf Basis des Vertrages beurteilt.

Anerbe (gesetzl. Sondererfolge)

Handelt es sich um einen Erbhof gem. Anerbengesetz, dann ist die Unterschrift des Hofübernehmers (=Anerbe) ausreichend. Dies ist zu belegen.

Es ist daher bereits mit dem Übertragungsantrag/Bewirtschafterwechsel wegen Todesfall darauf zu achten, alle erforderlichen/berechtigten Unterschriften inkl. notwendiger Unterlagen einzuholen, um Verzögerungen bei Berechnung und Auszahlung zu vermeiden.

Anhang 3: PflegegeldEinstufung

Checkliste zur Kurzbeurteilung für Standardeinstufung

Pflegebedarf Betreuung/Hilfe für	Minuten pro Tag	Stunden pro Monat
1. Tägliche Körperpflege Alternativ: Hilfe beim Baden/Duschen Alternativ: Hilfe beim Baden/Duschen ▪ Rasieren ▪ Waschen /Föhnen/Frisieren der Haare ▪ Mani- und/oder Pediküre Sonstige Hilfe für	2 x 25 2 x 25/Woche	25 4
2. Zubereiten von Mahlzeiten Alternativ: Teilhilfe für	60	30
3. Einnehmen von Mahlzeiten	60	30
4. Verrichtung der Notdurft Alternativ: ▪ Aufforderung zur und Kontrolle der Verrichtung ▪ Kontrolle der Reinigung bei großer Notdurft ▪ Entleerung und Reinigung des Leibstuhls	4 x 15 10 5 4 x 5	30 5 2,5 10
5. An- und Auskleiden Alternativ: ▪ Überkopfteilen von Kleidung ▪ Schnürschuhe/kleine Knöpfe/schwere Mäntel ▪ Untere Gliedmaßen ▪ Vorbereiten der Kleidung und Kontrolle Zusätzlich: ▪ Stützstrümpfe, Korsett und/oder Stützmidler Sonstige Hilfe für	2 x 20 2 x 5 2 x 5 2 x 10 2 x 5 - 10	20 5 5 10 5 - 10
6. Reinigung bei Stuhl- und/oder Harninkontinenz	4 x 10	20
7. Anus praeter-Pflege Kanülen-Pflege Katheder-Pflege	15 10 10	7,5 5 5
8. Einläufe je 30 Minuten		
9. Einnahme von Medikamenten Alternativ: Injektionen je 3 bis 5 Minuten	6	3
10. Mobilitätshilfe im engeren Sinn	30	15
11. Besorgen von Nahrungsmittel und Medikamenten		10
12. Reinigen der Wohnung und persönlichen Gebrauchsgegenständen		10
13. Pflege der Leib- und Bettwäsche		10
14. Beheizen des Wohnraumes und Besorgen des Heizmaterials		10
15. Mobilitätshilfe im weiteren Sinn		10
16. Motivationsgespräch für 1. bis 15.		10
17. Erschwerniszuschlag bei Schwerstbehinderung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr		50 75
18. Erschwerniszuschlag ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bei schwerer geistiger/psychischer Behinderung		25
Gesamt		

Anhang 4: Beratungsprotokoll

Schicksalsschläge im landwirtschaftlichen Betrieb

Name

Datum Erstberatung

Adresse:

PLZ, Wohnort

Tel.

Mobil

BNR

E-Mail

Kurzbeschreibung Anlassfall:

Beratungsinhalte (siehe Checkliste Schritt bzw. Maßnahme

Wer

Bis wann

Erledigt

Anmerkungen

Der Kammersekretär

Anhang 5: Checkliste weitere Schritte

Name:

Thema	Wer hilft	Unterlagen *
<input type="checkbox"/> Antrag soziale Betriebshilfe: Maschinenring oder SVS		
<input type="checkbox"/> Antrag Dorfhelferin/Zivildienstler		
<input type="checkbox"/> Meldung bzw. Antrag bei Sozialversicherung		
<input type="checkbox"/> Kontakt Bezirksgericht wegen Verlassenschaftsverhandlung		
<input type="checkbox"/> Bewirtschafterwechsel AMA		
<input type="checkbox"/> Meldung AMA „Höhere Gewalt“ (zB ÖPUL, Existenzgründungsbeihilfe, Investitionsförderung)		
<input type="checkbox"/> Verfügung über Bankkonto/Sparbücher/Bankomatkarte		
<input type="checkbox"/> Versicherungsfragen		
<input type="checkbox"/> Betriebshaftpflicht, Hagel, Feuer		
<input type="checkbox"/> Idw. Fahrzeuge und Maschinen, Auto		
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung, Unfallversicherung		
<input type="checkbox"/> Psychologische Unterstützung		
<input type="checkbox"/> Fragen bezüglich Pflege		
<input type="checkbox"/> Antrag auf finanzielle Unterstützung		
<input type="checkbox"/> Betriebsberatung		
<input type="checkbox"/> Rechtsberatung		
<input type="checkbox"/> Steuerberatung		
<input type="checkbox"/> Lieferverträge		
<input type="checkbox"/> Pachtverträge		
<input type="checkbox"/> Sonstiges		
<input type="checkbox"/> Bildungsangebote		

* notwendige Unterlagen/Dokumente
